

Anja Müller

Das Prostitutionsgesetz

Analyse von Intention und Auswirkungen

Jenaer Schriften zur Sozialwissenschaft Band 2

Inhaltsverzeichnis

Das Prostitutionsgesetz	5
Analyse von Intention und Auswirkungen.....	5
Zusammenfassung.....	5
Einleitung	6
1. Einführendes zum Thema Prostitution.....	6
1.1 Grundsätzliches.....	6
1.2 Die Heterogenität des prostitutiven Milieus	7
Exkurs: Anbieter und Konsumenten	8
1.3 Politischer Umgang mit Prostitution.....	10
Abolitionismus	10
Neuer Abolitionismus	10
Prohibitionismus	10
Regulationismus.....	10
1.3.1 Einfluss ethischer Interpretationsmodelle.....	11
Prostitution als Verletzung der Menschenwürde	11
Prostitution als Verstoß gegen die guten Sitten	11
Prostitution als autonome Entscheidung zu einer riskanten Tätigkeit	12
Prostitution als Beruf wie jeder andere	12
1.3.2 Einfluss wohlfahrtsstaatlicher Prinzipien.....	13
1.4 Die Situation von Prostituierten vor dem Prostitutionsgesetz	15
Prostitution und Sexualethik	15
Die gesellschaftliche Doppelmoral	15
Situation der Prostituierten vor dem Prostitutionsgesetz	16
2. Das Prostitutionsgesetz	17
2.1 Politischer Entstehungsprozess	17
2.2 Basisinformationen zum Prostitutionsgesetz	19

2.3 Sozialpolitisch relevante Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes.....	19
2.3.1 Sittenwidrigkeit.....	19
2.3.2 Soziale Sicherung und Arbeitsverhältnisse in der Prostitution.....	20
Krankenversicherung	21
Alterssicherung	21
Arbeitsverhältnisse.....	22
Exkurs: Arbeitsvermittlung in die Prostitution	23
2.3.3 Arbeitsbedingungen in der Prostitution	24
Arbeits- und Unfallschutz	24
Gesundheit und Hygiene.....	25
Heterogenität des Milieus als Einfluss auf die Arbeitsbedingungen	25
Perspektive	25
2.4 Weitere rechtliche Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes.....	26
2.4.1 Zivilrechtliche Klagemöglichkeit	26
2.4.2 Strafrechtliche Änderungen	27
2.4.3 Mittelbare Auswirkungen	28
Werbeverbot.....	28
Besteuerung.....	28
Sperrbezirksordnung	28
Gewerbeordnung und Gaststättengesetz	29
Baurecht	29
3. Einschätzung und Bewertung.....	30
3.1 Einschätzungen aus verschiedenen Perspektiven	30
Prostituierte	30
Betreiberinnen und Betreiber	30
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Beratungsstellen	31
3.2 Kriterien der Inanspruchnahme und Umsetzung des Prostitutionsgesetzes.....	32

3.3 Gesamtbewertung des Umsetzungsprozesses	34
Stärkung der Rechtsposition von Prostituierten.....	34
Zugang von Prostituierten zur gesetzlichen Sozialversicherung	35
Verbesserte Arbeitsbedingungen in der Prostitution	35
Ausblick	36
Bibliographie.....	37
Abkürzungsverzeichnis.....	40

Anja Müller, geboren am 7. Juli 1983 in Leipzig, studierte zunächst Psychologie an der Friedrich-Schiller-Universität Jena, später Sozialpädagogik an der Fachhochschule Jena. Der Studienabschluss zur Diplom Sozialarbeiterin / Sozialpädagogin erfolgte im Frühjahr 2009. Ihre Forschungsschwerpunkte und –erfahrungen liegen im Bereich der Familien- und Geschlechterpolitik. Aktuell promoviert sie am Institut für Soziologie der Universität Hamburg.

Impressum

Herausgeber: Fachbereich Sozialwesen
 Fachhochschule Jena
 Postfach 100314
 07703 Jena
 Tel.: +49 3641 205800
 Fax: +49 3641 205801
 Homepage: <http://www.sw.fh-jena.de/>

ISSN-Nr.: 1864-9270

Copyright © 2008 Fachhochschule Jena

Das Prostitutionsgesetz

–

Analyse von Intention und Auswirkungen

Anja Müller

Zusammenfassung

Dieser Beitrag befasst sich inhaltlich mit dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Prostituierten, welches am 1. Januar 2002 in Kraft trat. Es wird versucht die konstitutiven Momente des Prostitutionssektors aufzuzeigen und den politischen Umgang als Spiegelbild gesellschaftlicher Verhältnisse zu rekonstruieren. Dabei werden ethische Interpretationsmodelle und soziale Deutungsmuster ebenso berücksichtigt und diskutiert wie der Einfluss wohlfahrtstaatlicher Prinzipien. Infolge einer kurzen Darstellung des gesetzgeberischen Entstehungsprozesses und des Inhaltes des Prostitutionsgesetzes richtet sich das Augenmerk auf die politischen Intentionen der Legislative und die derzeit beobachtbaren Auswirkungen. Von zentraler Bedeutung sind hierbei die sozialpolitisch relevanten Effekte des Gesetzes, die im Einzelnen analysiert werden. Einen abschließenden Schwerpunkt bilden die Einschätzung des Gesetzes aus den Positionen der verschiedenen Akteursgruppen und die Gesamtbewertung des bisherigen Umsetzungsprozesses unter Berücksichtigung allgemeiner und prostitutionsspezifischer Kriterien der Etablierung gesetzlicher Regelungen.

Einleitung

Die Bundesregierung schätzt die Zahl der Menschen, die in Deutschland in der Prostitution arbeiten auf etwa 400.000. Ihre Dienstleistungen werden täglich von bis zu 1,2 Millionen Kunden in Anspruch genommen. Der Umsatz im Prostitutionssektor beläuft sich auf geschätzte 14,5 Milliarden Euro jährlich.¹

Prostitution ist folglich in mehrfacher Hinsicht eine zentrale gesellschaftliche Größe, die sich lange Zeit, rechtlich unreguliert, in den Grenzen gesellschaftlicher Legalität aufhielt. Mit dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Prostituierten sollte erstmalig der Versuch unternommen werden, die rechtliche und soziale Situation von Prostituierten zu verbessern.

Die Analyse und Bewertung, welche Ziele und Intentionen sich an das Prostitutionsgesetz knüpfen und inwiefern diese bisher erreicht werden konnten, sind Gegenstand der vorliegenden Arbeit. Eine klare Position für oder gegen kommerzialisierte Sexualität wird dabei nicht eingenommen. Das Anliegen der Autorin war es vielmehr das Phänomen Prostitution als Spiegelbild gesellschaftlicher Verhältnisse und somit als Handlungsfeld sozialstaatlicher Politik zu betrachten.

Einführend werden wichtige Begrifflichkeiten definiert, die Heterogenität des prostitutiven Milieus beleuchtet und die politischen und ethischen Betrachtungsweisen von Prostitution im Überblick dargestellt. Um die erzielten Veränderungen besser einordnen und bewerten zu können, schließt das erste Kapitel mit einer kurzen Abbildung der Situation der Prostituierten vor dem Inkrafttreten des Prostitutionsgesetzes.

Der zweite Arbeitsabschnitt vollzieht den politischen Entstehungsprozess nach und charakterisiert das Gesetz in seinen Grundzügen. Die sozialpolitisch und rechtlich relevanten Auswirkungen werden im Anschluss diskutiert.

Das dritte Kapitel befasst sich abschließend mit der Bewertung des gegenwärtigen Umsetzungsprozesses. Es lässt das Prostitutionsgesetz aus verschiedenen Perspektiven einschätzen und soll Verständlichkeit und Transparenz bezüglich des derzeit eher gering einzuschätzenden Wirkungsgrades des Prostitutionsgesetzes herstellen.

1. Einführendes zum Thema Prostitution

1.1 Grundsätzliches

Prostitution² stellt keine ahistorische Konstante dar, sondern ist als soziale Praktik stets eine zeittypische Antwort auf die herrschenden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und die dominanten Vorstellungen verschiedener Aspekte, wie denen des Geschlechts, der Sexualität oder der sozialen Schicht. Durch Prostitution werden diese etablierten Bilder reproduziert, aufgebrochen und (scheinbar) überwunden.

Prostitution bezeichnet das Vornehmen oder Vornehmenlassen von sexuellen Handlungen an sich, an, vor oder von wechselnden Partnern oder Zuschauern während einer gewissen Zeit gegen entgeltliche Vereinbarung.³

¹ Vgl. BMFSFJ, 2007: Empirische Daten zur Prostitution in Deutschland

² Prostitution: lat. pro + statuere: sich zeigen, sich zur Schau stellen. Vgl. Etymologisches Wörterbuch www.koeblergerhard.de/der/DERP.pdf

³ Die Grenzen der Prostitution sind fließend, der radikale Feminismus gipfelt in der Auffassung, dass im Grunde jede Frau, die ökonomisch von einem Mann abhängig ist eine Prostituierte sei. Vgl. Giesen /Schumann in: Grenz, S./Lücke, M., 2006: Verhandlungen im Zwielficht, S. 321

Im Kontext dieser Arbeit beinhaltet der Begriff Prostitution sowohl die hetero- als auch homosexuelle Formen, der Begriff „Prostituierte“ wird demnach gleichgestellt für Männer und Frauen verwendet.

Die von Prostituierten angebotenen Handlungen werden als „sexuelle Dienstleistung“ bezeichnet. Folglich versteht die vorliegende Arbeit Prostitution als eine Form von Erwerbstätigkeit, deren konstitutives Merkmal der Tauschhandel zwischen Körperlichkeit und Sexualität auf der einen und monetärer Gegenleistung auf der anderen Seite ist. Die Spezifik der Zentralität von Körperlichkeit prägt das prostitutive Milieu und hat sowohl Auswirkungen auf die Ausgestaltungen von Arbeitsverhältnissen, die Rahmenbedingungen in denen Prostitution stattfindet, das Maß möglicher Ausbeutung, als auch auf das Niveau gesellschaftlicher Akzeptanz.⁴

Von der etymologisch irreführenden Bezeichnung „Freier“ nimmt der Text Abstand, stattdessen wird der Begriff „Kunde“ gebraucht.

Unter dem Begriff „Betreiber“ und „Betreiberinnen“ werden Inhaber und Inhaberinnen bordellartiger Betriebe zusammengefasst.⁵ Der Straftatbestand der Zuhälterei und andere Ausbeutungsverhältnisse werden unter diesen Begrifflichkeiten nicht subsumiert.

1.2 Die Heterogenität des prostitutiven Milieus

Es gibt weder „die“ Prostitution, noch „die“ Prostituierten. Prostitution wird von unterschiedlichen Personen (-gruppen), mit unterschiedlicher Motivation, in verschiedenen Lebenslagen und biographischen Spezifika, in differierenden Kontexten und an unterschiedlichen Orten ausgeübt.

Eine Differenzierung von Prostitution vorzunehmen ist bedeutsam, um die Intention und jeweilige Relevanz des ProstG für die einzelnen Gruppen von Prostituierten zu verstehen und die spezifischen Interessenvertretungen im aktuellen politischen Diskurs einordnen zu können.

Um die Heterogenität von Prostitution zu strukturieren, gibt es mehrere Möglichkeiten⁶:

Nach **dem Kriterium Motivation** kann in freiwillige / gewünschte Prostitution, Beschaffungsprostitution und Zwangsprostitution differenziert werden. **Freiwillige Prostituierte** sind Personen, die aus eigenem Willen und reflektiert in diesem Bereich tätig sind. Hohe Gewinnerwartungen, finanzielle Unabhängigkeit und das Ausleben eigener sexueller Präferenzen in bestimmten Teilen der Prostitutionsbranche machen die Arbeit attraktiv (job satisfaction). Die meisten Prostituierten in dieser Gruppe sind organisiert und haben ein professionelles Selbstverständnis ihrer Arbeit.

In der **Beschaffungsprostitution** arbeiten Männer und Frauen, um sich das Geld für ihren oder den Drogenkonsum ihres Partners zu verdienen.⁷

In der **Zwangsprostitution** finden sich vorwiegend Frauen, die gegen ihren Willen zur Prostitution gezwungen und ausgebeutet werden.⁸

Ein weiteres Unterscheidungsmerkmal ist der **Grad an Freiwilligkeit**. Hier erfolgt eine Kategorisierung nach dem Handlungs- und Entscheidungsspielraum, Arbeitsbedingungen und

⁴ Vgl. BMFSFJ, 2007: Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes, S 14 f

⁵ Sie sind Unternehmer und Unternehmerinnen und führen entweder Clubs, Bars, Saunen, Sexkinos, Laufhäuser, SM-Studios, Agenturen oder vermieten Wohnungen an selbstständig arbeitende Prostituierte.

⁶ Vgl. BMFSFJ, 2007: Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes, S. 18ff

⁷ Im Falle emotionaler Abhängigkeiten sind die Grenzen zu Ausbeutung und Zwangsverhältnissen nicht mehr eindeutig.

⁸ Der Begriff „Zwangsprostitution“ ist jedoch umstritten. In einer Presseerklärung der AG Recht und Prostitution heißt es dazu: „Zwangsprostitution gibt es nicht. Prostitution ist eine freiwillig erbrachte sexuelle Dienstleistung, die einen einvernehmlichen Vertrag zwischen erwachsenen Geschäftspartnern/innen voraussetzt. Ohne dieses Einvernehmen handelt es sich nicht um Prostitution sondern um erzwungene Sexualität und damit um sexualisierte Gewalt.“ Presseerklärung 14. März 2005 www.lobby-fuer-menschenrechte.de/agprostitution.html

Arbeitsverhältnisse selbst zu bestimmen. Im **freiwilligen Bereich** wird die Entscheidung für die Prostitution vom Betreffenden in Abwägung mehrerer realer Optionen an Erwerbs- und Berufsmöglichkeiten getroffen. Diese Wahlfreiheit ist im **Grauen Bereich** bereits wesentlich eingeschränkt, denn hier bestimmen Not (z.B. Armut, Verschuldung), (emotionale) Abhängigkeitsstrukturen oder eine fehlende Ausbildung die Entscheidung für haupt- oder nebenberufliche Prostitution.⁹ Folglich kann an dieser Stelle lediglich von einer bewussten rationalen, nicht jedoch von einer tatsächlich „freien“ Entscheidung die Rede sein. Keinerlei Freiheit des persönlichen Ermessens findet sich im **unfreiwilligen**, gewalt- und zwangbestimmten **Bereich** von Prostitution.

Im **Fokus** einer Prostitutionspolitik, die soziale und rechtliche Gleichstellung sowie Legalisierung anstrebt, könnte aus rechtlicher Sicht der prostitutive Sektor wie folgt untergliedert werden: In den **hellen Sektor**, in dem sich behördlich genehmigte Betriebe, angemeldete Gewerbe und Selbständige, sowie Prostituierte mit Arbeitsverträgen bewegen. Den **grauen Sektor**, in dem Prostitution zwar legal ausgeübt, aber von permanenter Ausbeutung und latenter Gewalt bestimmt ist. Und schließlich einem **illegalen Bereich**, der durch Menschenhandel, Zwang und Gewaltstrukturen sowie illegale Migration charakterisiert ist.¹⁰

Folgt man diesen Differenzierungsebenen gilt das Prostitutionsgesetz für freiwillige Prostituierte, mit legalem Aufenthaltstatus und einer gültigen Arbeitserlaubnis.

Dieser Geltungsbereich markiert bereits mehrere Problempunkte des Gesetzes. Schätzungen zufolge sind allein mindestens 50 % der in Deutschland tätigen Prostituierten Migrantinnen.¹¹ Vollkommen ungewiss ist, wie viele sich davon legal und mit gültiger Arbeitserlaubnis aufhalten. Die größte Ambivalenz zeigt sich jedoch an der Stelle des ProstG, an welcher der Geltungsbereich an die Freiwilligkeit der Prostituierten anknüpft. Mit dem Gedanken an Prostitution kommt einem erst spät das Bild einer Prostituierten in den Kopf, die sich mit ihrer Arbeit gänzlich wohlfühlt, ihr unabhängig und selbstbestimmt nachgeht und sie als erste Wahl verschiedener gleichwertiger Erwerbsalternativen gewählt hat. Diese Tatsache spiegelt nach meiner Überzeugung die soziale Realität, nämlich, dass die absolut freiwilligen Prostituierten unter den gegenwärtigen sozialen und gesellschaftspolitischen Bedingungen die Minderheit sind. Letztlich bringt das ProstG zwar auch den Prostituierten, die sich auf Grund rationaler Abwägungen für diese Tätigkeit entschieden haben Verbesserungen, verschleiert und „verfreiwilligt“ jedoch gleichsam die gesellschaftliche Wirklichkeit.¹²

Gesetzte Aufgabe in der Umsetzung des ProstG ist die Ausgestaltung des Zugangs in den hellen Bereich (Gewerbebeanmeldung, Schaffung von sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen, etc.), sowie die Reduzierung des grauen Sektors. Dies kann mit Hilfe von realen Alternativen außerhalb der Prostitution, entsprechender finanzieller Ausstattung von Beratungsstellen und Ausstiegshilfen, sowie frauenspezifischen Arbeitsmarktmaßnahmen erreicht werden. Innerhalb des illegalen Sektors hat das ProstG überwiegend keine Relevanz. Gewalt, Ausbeutung, Zuhälterei, Menschenhandel, illegale Zuwanderung und der sexuelle Missbrauch von Kindern und Jugendlichen werden auch weiterhin durch Rechtsnormen des StGB und das AufenthG strafrechtlich sanktioniert.

Exkurs: Anbieter und Konsumenten

In Anbetracht der Geschlechterverhältnisse in der Prostitution ist auffällig, dass kulturübergreifend die Hauptanbieter prostitutiver Tätigkeiten Frauen sind. Unter ihnen finden sich Ledige, Frauen in

⁹ Sind Personen dringend auf Verdienst angewiesen, arbeiten sie auch unter schlechten Bedingungen, sind eher bereit Zugeständnisse hinsichtlich der persönlichen Sicherheit (Arbeiten ohne Kondom, Akzeptieren jeglicher Kunden, etc.) und den Arbeitsbedingungen (räumliche, gesundheitliche hygienische und finanzielle) zu machen.

¹⁰ Die Zusammenfassung der Personen unter dem Namen „illegale Prostitution“ ist problematisch, weil sie sowohl Opfer von Menschenhandel, als auch freiwillige Prostituierte ohne Arbeitserlaubnis enthalten.

¹¹ Siehe hierzu: Bündnis 90 / Die Grünen, 2004, Auf dem Prüfstand: Das Prostitutionsgesetz, S.23

¹² Der Einfluss der Ideen der Hurenbewegung bezüglich der Sichtweise von Prostitution auf das ProstG ist an dieser Stelle unübersehbar.

Partnerschaften, Geschiedene, Verheiratete und zu ca. 50 % Frauen mit Kindern.¹³ Der Anteil männlicher Prostituiertes¹⁴ ist, wenn auch ansteigend, vergleichsweise gering. Ein wesentlicher Erklärungsgrund hierfür ist die geschlechtsspezifische Verteilung ökonomischer Ressourcen.¹⁵ Die Domestizierung und der jahrhundertelange Ausschluss von Frauen von Einkommen und Vermögen ermöglichte diesen „Überschuss“ auf der Anbieterseite sexueller Dienstleistungen.

Nun haben sich die rechtlichen und sozialen Verhältnisse mittlerweile zu Gunsten der Frauen verändert, jedoch arbeiten sie im prozentualen Vergleich zu Männern immer noch deutlich häufiger in unsicheren, geringer bezahlten und prekären Arbeitsverhältnissen. Frauen stellen zwei Drittel der Geringbeschäftigten und 85 % der Teilzeitbeschäftigten. Fortwährend haben sie einen schlechteren Zugang zu beruflichen Spitzenpositionen.¹⁶ Nach der Ansicht von Sabine Grenz könnte gar der Eindruck entstehen, dass bestimmte „...Arbeitsfelder in entscheidender Weise durch die Prostitution am Leben erhalten werden und dass dies auf Kosten der Frauen geht, die auch aus diesem Grund nur erschwerten Zugang zu bestimmten Arbeitsfeldern erlangen können. Dadurch wird das gesamte Niveau der Frauenarbeit niedrig gehalten, und das führt wieder dazu, dass mehr Frauen dazu bereit sind, in der Prostitution zu arbeiten – wenn auch nicht in Vollzeit, sondern nur nebenberuflich, um die niedrigen Verdienste in anderen Sparten aufzubessern. ...“¹⁷

Wäre eine freie und gleichberechtigte Berufswahl soziale Realität, würde man davon ausgehen können, dass für Frauen, die mit Sexarbeit ihr Geld verdienen dies auch ihre erste Wahl gewesen ist. Angesichts kultureller und struktureller Ungleichbehandlung zwischen Männern und Frauen ist von diesem Idealfall allerdings nicht auszugehen.

Der Anteil von Frauen an der Gesamtarbeitslosigkeit beläuft sich in Deutschland auf ca. 45%. Frauen sind durchschnittlich länger arbeitslos und finden schwerer und seltener zurück in die Berufstätigkeit.¹⁸ Zusätzlich haben viele von ihnen die alleinige Sorge und Erziehung ihrer Kinder mit der Berufstätigkeit zu vereinbaren. Das alles sind natürlich keine hinreichenden Bedingungen, die Frauen zwangsläufig in die Prostitution führen. Dennoch kann davon ausgegangen werden, dass die Schwierigkeiten für Frauen am „normalen“ Arbeitsmarkt die Option in der Prostitution zu arbeiten attraktiv machen. Und auch wenn sich in der Sexarbeit für Frauen kein zwingender Opferstatus manifestieren muss, so sollte sich unsere Gesellschaft doch die Frage gefallen lassen, wie es kommt, dass das prostitutive Milieu den Frauen mitunter bessere Bedingungen zur Verfügung stellt (höhere Entlohnung als in anderen (Frauen-) Berufen, bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf hinsichtlich der Arbeitszeiten, größere finanzielle Unabhängigkeit, etc.) als der übrige Arbeitsmarkt.

Komplementär zur Anbieterseite konstituiert sich die Nachfrageseite entsprechend des Besitzes ökonomischer Ressourcen nahezu ausschließlich aus Personen männlichen Geschlechts.¹⁹ Dies gilt sowohl in der Prostitution von Frauen, als auch in der Prostitution von Männern.

Vertreten sind Angehörige aller Altersklassen und sozialer Schichten. Über den Preis reguliert, erfolgt die Verteilung auf die verschiedenen Sektoren der Branche.

Die angegebenen Gründe Sexualität zu kaufen sind vielfältig. Berichtet wird von Schwierigkeiten in der Partnerschaft, sexuelle Wünsche und Bedürfnisse nicht kommunizieren und gemeinsam auszuleben zu können. Häufig wird dabei die Inanspruchnahme einer Prostituierten im Vergleich zu einem Seitensprung als weniger „schlimm“ bewertet. Es scheint ein moderater Weg, Beziehungsproblemen zu begegnen. Auch das Fehlen jeglicher zwischenmenschlicher Sexualität oder die Suche nach dem exotischen Sexerlebnis, das von der Sexindustrie versprochen wird, können Motive sein. Die Kontaktabstimmung zu sexuellem Verkehr ist einfach und unkompliziert, teilweise

¹³ Vgl. Lissner, Süßmuth, Walter, 1988: Frauenlexikon, S. 911

¹⁴ Näheres unter: <http://www.basis-projekt.de>

¹⁵ Unter diesem Gesichtspunkt ist Prostitution das historische Spiegelbild eines sozialen Problems in patriarchal geprägten, kapitalistischen Systemen

¹⁶ Vgl. Grenz, in: Grenz, S./Lücke, M., 2006: Verhandlungen im Zwielicht, S. 322

¹⁷ Vgl. Grenz, in: Grenz, M. Lücke, 2006: Verhandlungen im Zwielicht, S. 324

¹⁸ Vgl. Bundesagentur für Arbeit, 2006: Situation von Frauen und Männern auf dem Arbeits- und Ausbildungsmarkt, S.12 ff

¹⁹ Der Anteil weiblicher Kundinnen, die prostitutive Dienste hier und im Ausland in Anspruch nimmt, steigt, bis hin zu weiblichem Sextourismus in der Karibik. Vgl. Martin, L., 2007, Wenn Frauen Männer kaufen, EMMA, 02/07, S.96-98

sogar anonym. Der Verlauf der Begegnung folgt standardisierten, kontraktären Strukturen. Die Zahlung begrenzt den Handlungsspielraum und die Erwartbarkeit der Kunden. Für die Kunden zudem von äußerster Wichtigkeit ist die Folgenlosigkeit des sexuellen Kontaktes.

Da der Preis die Nachfrage bestimmt, verkörpert die Prostituierte in einigen Fällen auch Luxus und ist gesellschaftliches Statussymbol. In einigen Bereichen der männlichen Arbeitswelt dient sie gar dem beruflichen socialising.²⁰

Prostitution, als patriarchales Sinnbild für die permanente Verfügbarkeit des weiblichen Körpers dient wiederum nicht wenigen zum Ausleben eigenen Machtphantasien gepaart mit Sexualität.²¹ Gleichsam anderer Konsumbereiche hebt der Prostitutionsbesuch das Selbstwertgefühl, dient der Herstellung sozialer Identität und nicht etwa der bloßen Befriedigung eines „natürlich - männlichen“ Triebes.²²

1.3 Politischer Umgang mit Prostitution

Prostitution ist ein Thema, das – nicht nur politisch - polarisiert. Die Diskussionen werden von verschiedenen Interessengruppen mit gegenläufigen Argumenten und Bewertungen geführt. So liegt nahe, dass das Prostitutionsgesetz auf europäischer Ebene nur eines von verschiedenen Modellen der Prostitutionspolitik darstellen kann. Die „study on national legislation on prostitution and the trafficking in women and children“ im Auftrag des Europäischen Parlaments aus dem Jahr 2005 differenziert vier verschiedene Regulationsrichtungen.²³

Abolitionismus

Charakteristisch für diesen Regulationstyp ist, dass weder die „indoor“- Prostitution (in Clubs, Bars, Bordellen oder privaten Wohnungen) noch die „outdoor“- Prostitution (Straßenstrich) verboten sind. Der Staat entscheidet sich gegen eine steuernde Intervention und toleriert die Ausübung von Prostitution. Verboten ist lediglich die Erzielung von Einkünften aus der Prostitution anderer.²⁴ Tschechien, Polen, Portugal, Slowenien, Slowakei und Spanien zählen in Europa zu den Ländern, die den abolitionistischen Weg in der Prostitution gehen.

Neuer Abolitionismus

Der neue Abolitionismus folgt im Wesentlichen den Paradigmen des Abolitionismus. Bordelle und ähnliche Einrichtungen sind jedoch gesetzlich verboten. Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Italien, Luxemburg und Zypern verwirklichen dieses Modell.

Prohibitionismus

In prohibitiven Systemen, wie sie in Irland, Litauen, Malta oder Schweden vollzogen werden, ist Prostitution weitestgehend verboten. Zumeist machen sich, wie in Schweden praktiziert, nur die Kunden strafbar.

Regulationismus

Unter diesem Steuerungsparadigma wird Prostitution staatlich kontrolliert. Dies geschieht etwa durch die Anmeldung von Gewerben, polizeiliche Registrierung, regelmäßige Gesundheitskontrollen, etc. Neben Deutschland wird Prostitution auch in Österreich, Griechenland, Lettland, Ungarn, Großbritannien und den Niederlanden²⁵ gesetzlich reguliert.

²⁰ Vgl. Grenz, in: Grenz, S./Lücke, M., 2006: Verhandlungen im Zwielicht, S. 323

²¹ Nach feministischer Überzeugung nährt der individuelle geschlossene Vertrag zwischen der Prostituierten und dem Kunden die Illusion zwei strukturell Gleichgestellte kämen miteinander überein.

Vgl. O'Connell Davidson, in: Grenz, S./Lücke, M., 2006: Verhandlungen im Zwielicht, S. 321

²² Die Widerlegung der „Ventilthese“ in; ebenda, S. 330 ff

²³ Vgl. European Parliament / TRANSCRIME, 2005, Study on national legislation on prostitution and the trafficking in women and children, S. 9 ff

²⁴ Vgl. BMFSFJ, 2007: Reglementierung von Prostitution, S. 11

²⁵ siehe hierzu: FAQ Prostitution 2005, <http://www.minbuza.nl/binaries/en-pdf/q-a-prostitutie-2005-de.pdf>

Abschließend ist zu betonen, dass sich Elemente der verschiedenen Regulationsformen überschneiden und innerhalb eines Typus erhebliche landesspezifische Ausprägungen existieren.²⁶

1.3.1 Einfluss ethischer Interpretationsmodelle

Welchen politischen Standpunkt ein Staat dem Phänomen Prostitution gegenüber einnimmt, wurzelt vor allem in ethischen Axiomen. Diese haben entsprechende rechtspolitische Implikationen, die sich in ihrer Gesamtheit zu einem der zuvor beschriebenen Regulationstypen zuordnen lassen.

Nach Norbert Campagna²⁷ lassen sich die folgenden vier ethisch – wertende Interpretationsansätze von Prostitution unterscheiden:

Prostitution als Verletzung der Menschenwürde

In der Präambel der „Convention for the Suppression of the Traffic in Persons and of the Exploitation of the Prostitution of Others“ der UN aus dem Jahr 1949 (die von der BRD nie ratifiziert und in geltendes Recht übernommen wurde) heißt es unmissverständlich: „...prostitution and the accompanying evil in the traffic in persons for the purpose of prostitution are incompatible with the dignity and the worth of the human person...“²⁸

Dieser Anschauung folgen meist konservative Kräfte - im deutschen Parteiensystem vornehmlich die CDU/CSU. Ebenso treffen in dieser Einschätzung kirchlich geprägte Wertvorstellung mit feministischer Kritik²⁹ zusammen.³⁰

Das in Deutschland geltende Prostitutionsgesetz wäre unter einem solchen rechtspolitischen Bewertungsmodell verfassungswidrig. Der Staat wäre nach Art.1 II GG gehalten alle möglichen Mittel einzusetzen, um die Menschenwürde zu schützen. Jegliche Reglementierung der Ausübung der Prostitution wäre ausgeschlossen.

Schweden als Vertreter der Ansicht Prostitution widerspreche der Menschenwürde, sieht in ihr einen Ausdruck für die bestehende Ungleichheit zwischen Männern und Frauen, die solange bestehen bliebe, wie es Männern möglich ist, Frauen zu kaufen und verkaufen zu können.³¹ *Kvinnofrid* (Frauenfrieden) - das schwedische „Gesetz über den Kauf sexueller Dienstleistungen“ von 1999 ist als Teil des Menschenwürdeprinzips ein Kernstück des Konzeptes der Gleichberechtigung von Mann und Frau.³²

Prostitution als Verstoß gegen die guten Sitten

Unter Sitten im rechtspolitischen Sinn werden soziale Regelungen verstanden, die konstruktiv für eine Gemeinschaft sind und das Rechtssystem stabilisieren. Sie bilden den Grundkonsens über tragende

²⁶Vgl. BMFSFJ, 2007: Reglementierung von Prostitution, S. 14

²⁷ Vgl. Campagna in BMFSFJ, 2007: Reglementierung von Prostitution, S. 15

²⁸ Vgl. BT-Drucksache 14/6781, S. 2, 8

²⁹In der Prostitution manifestiere sich die männliche Hegemonialherrschaft und Unterdrückung der Frau. Sie reproduziert die Ungleichheit der Geschlechter und verletzt die Würde der Frau. vgl. Feministische Partei Die Frauen, 2005: Parteiprogramm, Punkt 9.2

³⁰Allerdings wird die These, Prostitution verletze die Menschenwürde, in der gesellschaftlichen, wie in der politischen Diskussion stärker postuliert als begründet. So führte der BGH 1976 aus „...dass die gewerbsähnliche geschlechtliche Hingabe gegen Bezahlung in entwürdigender Weise Intimbereiche zur Ware macht, die gerade aus moderner psychologischer Sicht mit dem Kern der Persönlichkeit aufs engste verknüpft sind.“ – ohne diese psychologischen Erkenntnisse näher zu spezifizieren. BGHZ 67, S. 119, 125 in BMFSFJ, 2007: Reglementierung von Prostitution, S. 16

³¹Vgl. ebenda, S. 12

³²Vgl. Alfredsson, K., 2006: „Nein zu Prostitution und Frauenhandel“, http://www.sweden.se/templates/cs/CommonPage_14181.aspx

Werte. In Bezug auf die Prostitution ist der tragende Grundwert die gesellschaftliche Ablehnung von Sexualität als (ver-)käufliche Ware³³ und das gesellschaftliche Rollenbild der Frau.

Die Sittenwidrigkeit wird allgemein aus der Verletzung der Menschenwürde abgeleitet.³⁴ Eine eigenständige Bedeutung kommt ihr nur in dem Falle zu, in dem Prostitution nicht als Verletzung der Menschenwürde interpretiert wird.³⁵

Diese Ansicht war bis zum 31. Dezember 2001 in der Bundesrepublik Realität. Prostitution stellte keine Verletzung der Menschenwürde da, galt jedoch als gegen die guten Sitten verstoßend.

Die rechtspolitischen Implikationen dieser Interpretation sind die weitestgehende Enthaltensamkeit, bei gleichzeitig größtmöglichem Spielraum der Rechtsordnung gegenüber der Prostitution. Dem Gesetzgeber steht es frei von der Pönalisierung der Prostituierten oder auch der Kunden Gebrauch zu machen. Zwingend ergibt sich lediglich, dass keine rechtswirksamen Ansprüche durch entgeltlich vereinbarten Sexualverkehr entstehen, die mit gerichtlicher Hilfe durchsetzbar sind.

Prostitution als autonome Entscheidung zu einer riskanten Tätigkeit

Prostitution ist eine Tätigkeit, die in vielen Fällen mit physischen und psychischen Gefahren und Folgen verbunden ist. Häufig wird sie in einem kriminogenen, nicht öffentlich kontrollierten Umfeld ausgeübt. Gegenüber den Organisatoren der Sexindustrie haben Prostituierte die schwächere Position, was sie dem permanenten Risiko von Ausbeutung und schlechten Arbeitsverhältnissen aussetzt. Auch die Gewalt, die von Kunden ausgehen kann, stellt einen hohen Risikofaktor dar.

Trotz der Risikobehaftetheit erkennt dieses Bewertungsschema die freiwillig ausgeübte Prostitution aufgrund der autonomen Entscheidung der Person rechtlich an.³⁶ Der freiheitlich konzipierte Rechtsstaat hat die eigenständig getroffenen Entscheidungen der Bürger zu akzeptieren, solange und soweit sie die Interessen anderer nicht verletzen. Die Aufgabe des Staates wird nicht darin gesehen moralische Verhaltensstandards durchzusetzen und den Einzelnen vor den Folgen seiner eigenen Entscheidungen zu bewahren.

Mit dem Prostitutionsgesetz hat sich die Bundesrepublik mehrheitlich für diese Interpretation von Prostitution entschieden. Die rechtliche Anerkennung freiwilliger Prostitution bildet die notwendige Voraussetzung für ihre Reglementierung. Eine größere Gleichstellung mit anderen Berufsgruppen, die Integration in die Sozialversicherungssysteme und die Stärkung der Rechtsposition von Prostituierten waren die Konsequenzen dieser Interpretation.

Prostitution als Beruf wie jeder andere

Die Anerkennung der Prostitution als Beruf ist eine grundlegende Forderung der Hurenbewegung³⁷. Diese Position wird in der parteipolitischen Landschaft der BRD von Die Linke/PDS vertreten.³⁸ Bis zum heutigen Tage besteht jedoch keine Rechtssicherheit darüber, ob sich Prostitution in der vom Grundgesetz Artikel 12 I³⁹ verbürgten Schutzzone bewegen darf oder nicht.⁴⁰

³³ Ethik und Moral sehen einen engen Zusammenhang zwischen Sexualität und Liebe, der die Bezahlung per se verbietet. Das sozialethische Unwerturteil über die Vergütung sexueller Dienste trifft (der gesellschaftlichen Doppelmoral folgend) ausschließlich die Prostituierten.

³⁴ Vgl. BVerwGE 64, S. 277ff. in BMFSFJ Reglementierung von Prostitution, S. 22

³⁵ Laut § 138 I BGB ist demnach ein Rechtsgeschäft auch dann nichtig, wenn es gegen die guten Sitten verstößt. Sitten werden also verbindlichen Rechtsnormen gleichgestellt.

³⁶ Nach diesem Bewertungsmodell muss folglich zwischen freiwillig und unfreiwillig ausgeübter Prostitution unterschieden werden.

³⁷ Unter Hurenbewegung wird die Organisation und politische Aktivität von Prostituierten verstanden.

³⁸ Vgl. BT-Drucksache 14/4456

³⁹ Art. 12 I GG (Berufsfreiheit): „Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstelle frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz und auf Grund eines Gesetzes frei gewählt werden.“

⁴⁰ Zwar stellte das Bundesverfassungsgericht bereits 1958 fest, dass der unbestimmte Rechtsbegriff des Berufs weit auszulegen ist und somit nicht nur solche erfasse, die traditionell oder rechtlich fixiert sind, sondern ebenso, die von dem

Mit dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Prostituierten hätte der Gesetzgeber die Möglichkeit gehabt Klarheit zu schaffen. Die Prostitution als Beruf wie jeden anderen zu verankern, lag jedoch außerhalb der gesetzgeberischen Intentionen.⁴¹

Ein Vertreter dieser Interpretationsform auf internationaler Ebene sind die Niederlande. Hier hat sich freiwillige Prostitution als sexuelle Dienstleistung und reguläre Beschäftigung rechtlich und in der Praxis etabliert. Als Element wohlfahrtsstaatlicher Politik, ist sie für Menschen mit Behinderung sogar im kassenärztlichen Rahmen verschreibungsfähig.

Prostitution ist ein komplexes Phänomen, dem nicht gerecht wird, wer eine Interpretationsform zum Paradigma erhebt. Prostitution findet in einer großen Bandbreite statt, die sich vom Luxuscallgirl mit größtmöglichen Freiheiten und hohen Einnahmen bis zur Beschaffungs- und Zwangsprostitution erstreckt. Dem grundlegenden Problem der Gesetzgebung, nämlich die Einpassung der weltlichen Komplexität in den binären Code des Rechts, muss daher auf politischer Ebene mit Differenziertheit begegnet werden.

1.3.2 Einfluss wohlfahrtsstaatlicher Prinzipien

Den politischen Umgang mit Prostitution beeinflussen nicht nur die ethischen Axiome, gespeist aus tragenden gesellschaftlichen Normen und Werten, sondern auch das angestrebte Gesellschaftsmodell und das praktizierte Wohlfahrtsmodell. Eine Gegenüberstellung von Deutschland und Schweden bezüglich der beiden letztgenannten Faktoren ist Inhalt des folgenden Abschnittes.

Während das deutsche Parlament im Rahmen des Antidiskriminierungsgesetzes im Oktober 2001 ein Gesetz verabschiedete, das die Rechte der Prostituierten an die anderer Berufsgruppen angleichen sollte, hat Schweden den Kauf, nicht jedoch den Verkauf, sexueller Dienstleistungen bereits 1999 im Rahmen seiner Gleichstellungspolitik verboten.⁴²

Der Schwedischen Gesetzgebung liegt eine feministische Gesellschaftsanalyse zugrunde. Danach haben Frauen in einer patriarchal geprägten Gesellschaft keinen, den Männern äquivalenten Zugang zu Arbeit, Geld und Macht. Als die sozial Mächtigeren haben Männer daher die Möglichkeit, Frauen als Sexualobjekte zu kaufen. Die Befürworter dieses Gesetzes sind der festen Überzeugung, dass Prostitution keine freiwillige Entscheidung sein kann, sondern vielmehr ein Ausdruck der mangelhaften Gleichstellung von Mann und Frau ist. Nach schwedischer Ansicht würde Prostitution als soziales Phänomen verschwinden, wenn die absolute Gleichstellung der Geschlechter erreicht ist. Mit dem Verbot des Kaufens sexueller Dienstleistungen sollen patriarchale Privilegien gesellschaftlich pönalisiert werden, da sie den schwedischen Gesellschaftsidealen zuwiderlaufen.

Fürsprecher des deutschen Prostitutionsgesetzes widersprechen der Auslegung, Prostitution sei per se ein Ausdruck patriarchaler Strukturen. Ihrer Meinung folgend, stellt die Ungleichbehandlung von

Einzelnen frei gewählten untypischen, aber erlaubten Beschäftigungen. Jedoch lief dieser höchstrichterlichen Entscheidung ein Urteil des BVerwGE aus dem Jahr 1965 zuwider. In einem nicht entscheidungserheblichen Nebensatz, der so genannten „Astrologentscheidung“ wurde – die auch damals legale - Prostitution mit der – auch damals verbotenen – Betätigung als Berufsverbrecher gleichgesetzt. Sie liege daher „von vorneherein außerhalb der Freiheitsverbürgungen des Art. 12 I GG“. BVerfGE 7, 377-397 und BVerwGE 22, 286, 289 in BMFSFJ, 2007: Untersuchung „Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes“ 2005, S. 16

⁴¹ Vgl. BT Plenarprotokoll 14/168, S. 16492. Hinweise finden sich ebenfalls unter: BMFSFJ, 2007: Wie steht die Bundesregierung zur Frage der Arbeitsvermittlung in die Prostitution?

Hinweise, dass der Gesetzgeber Prostitution nicht als Beruf wie jeden anderen verstanden wissen will, finden sich in der Ausgestaltung der vertraglichen Vereinbarungen, sowohl zwischen Kunden und Prostituierten, als auch zwischen Betreiber und Prostituierte als einseitig verpflichtender Vertrag. Der Kunde ist in seinen Einredemöglichkeiten beschränkt und kann keinen Anspruch auf Sexualkontakt allgemein, noch die Ausübung einer bestimmten Sexualpraktik aus dem Vertrag ableiten. Der Betreiber, ist in seiner Funktion als Arbeitgeber in seinem Weisungsrecht ebenfalls eingeschränkt.

⁴² In beiden Ländern gingen die Gesetzesinitiativen von Sozialdemokraten, Umwelt- und Linksparteien aus und wurden schließlich von ihnen verabschiedet. Vgl. Dodillet, in: Grenz, S./Lücke, M., 2006: Verhandlungen im Zwielicht, S. 105

Prostituierten gegenüber anderen Berufsgruppen eine Diskriminierung dar, die ihrerseits als Beispiel für die Unterdrückung der Frau in der Gesellschaft gewertet werden kann. Durch die Verbesserung sozialer Rechte soll dieser Ungleichheit begegnet werden. Der deutschen Debatte lag ein liberales Gesellschaftsmodell zu Grunde, nach dem es nicht Aufgabe des Staates sei zu bestimmen, nach welchen Normen und Werten die Menschen zu leben haben, solange sie dadurch andere nicht einschränken.

Wohlfahrtsregime intervenieren auf unterschiedliche Weise, mit unterschiedlichen Zielen im Marktgeschehen und nehmen somit Einfluss auf die gesellschaftliche Verteilung von Ressourcen.⁴³ Diese Differenzen resultieren aus kulturspezifischen Prinzipien, an denen sich die Politik des jeweiligen Landes orientiert. Esping – Andersen zufolge lassen sich drei Wohlfahrtsregime voneinander unterscheiden: das sozialdemokratische, das konservativ – korporatistische und das liberale Wohlfahrtsregime. Sie differieren hinsichtlich der Qualität sozialer Rechte (gemessen an dem Grad der Dekommodifizierung⁴⁴), der Art und Weise, in der Staat, Markt und Familie miteinander verbunden sind und ihren Auswirkungen auf die Strukturen sozialer Ungleichheit.

Die sozialdemokratische Wohlfahrtsideologie Schwedens geht auf Vorschläge der Sozialdemokraten Alva und Gunnar Myrdal aus den 30'er Jahren zurück. Sie wollten als „soziale Ingenieure“ die Politik an die „wahren“ Interessen der Gesellschaft anpassen und entwickelten Wohlfahrt, Gleichheit und Gerechtigkeit als zentrale Elemente.⁴⁵ Prostitution konnte mit diesen Interessen unmöglich in Einklang gebracht werden, da sie ein Frauenbild vermittelt, das vorhandene patriarchale Strukturen aufrechterhält. Folglich stehen auch der normative Wert des Gesetzes und dessen feministischer Grundsatz in der Tradition des schwedischen Wohlfahrtsmodells. In Schweden ist der Staat der Produzent für die Wohlfahrt seiner Bürger und somit auch an der Förderung der Nivellierung von sozialer Ungleichheit interessiert. Durch Schaffung und Aufrechterhaltung eines umfassenden Systems sozialer Dienstleistungen (auf qualitativ hochwertigem Niveau) wird der Staat zu einem wichtigen Arbeitgeber für Frauen, die gleichberechtigt in die Erwerbsarbeit einbezogen werden sollen. Schweden konstituiert jedoch nicht nur neue (Arbeits-)Märkte, sondern greift auch in bereits Bestehende mit frauenarbeitsmarktpolitischen Maßnahmen ein. Eine gut entwickelte Kinderbetreuung und Freistellungsmöglichkeiten ermöglichen eine bessere Vereinbarkeit zwischen Familie und Beruf, was sich nicht zuletzt in geringen Arbeitszeitdifferenzen ausdrückt.⁴⁶ Die hohe Beschäftigungsquote, sowie ein guter Verdienst in anderen Berufen entziehen der Prostitutionsbranche ihre Attraktivität. Das ausgebaute Sozialsystem ermöglicht einen hohen Grad an Dekommodifizierung, der die Bürger in die Lage versetzt ihre Existenz auch außerhalb von Erwerbsarbeit zu sichern. Der Einfluss von Problemen der Existenzsicherung auf die Entscheidung in der Prostitution zu arbeiten, verringert sich.

In Deutschland existiert hingegen ein eher konservativ geprägtes Wohlfahrtsregime, in dem sich der Staat nicht als Alleinverantwortlicher für die Wohlfahrt seiner Bürger begreift – vielmehr distribuiert er sie. Ein hoher Stellenwert kommt in diesem Verteilungsakt der Familie zu. Sie produziert einen Großteil sozialer Dienstleistungen. Frauen - die das Gros an unbezahlter Familien- und Hausarbeit leisten - werden dadurch auf dem monetär vergütenden Arbeitsmarkt strukturell benachteiligt. Dieser und anderen strukturellen Ungleichheiten von Frauen in der Erwerbstätigkeit wird durch staatliche Interventionen, wie etwa dem Ausbau von Kinderbetreuungseinrichtungen, Maßnahmen der Wiedereingliederung, Angleichung der Gehälter, ect. nicht ausreichend entgegengewirkt. Der Einfluss ökonomischer Notlagen auf die Entscheidung von Frauen in der Prostitution zu arbeiten, steigt und wird jedoch gleichzeitig nicht thematisiert.

⁴³ Vgl. Pfau-Effinger, B., 2000: Kultur und Frauenerwerbstätigkeit in Europa, S. 29

⁴⁴ Der Grad der wohlfahrtsstaatlich bedingten Dekommodifizierung gibt an, in welchem Maße die Menschen in einem Land in der Lage sind, außerhalb von Erwerbsarbeit ihre Existenz durch wohlfahrtsstaatliche Leistungen zu sichern. Das Ausmaß an Dekommodifikation der Arbeitskräfte hat wiederum Einfluss auf die Bedingungen, unter denen die Menschen ihre Arbeitskraft verkaufen müssen, auf die Lohnhöhe, u. a. Vgl. Esping – Andersen, in: Grenz, S./Lücke, M. 2006: Verhandlungen im Zwielicht, S. 29 f

⁴⁵ Vgl. Dodillet in ebenda, S. 100

⁴⁶ Vgl. Pfarr, H., 2002, Frauenerwerbstätigkeit im europäischen Vergleich, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 46-47, S.32-35

Der Anspruch auf den Erhalt, sowie der Umfang staatlicher Transferzahlungen und Dienstleistungen sind in Deutschland häufig an die Höhe des Einkommens gebunden. Dekommodifizierung ist demzufolge zwar ein wichtiges politisches Instrument, da sich das Niveau der staatlichen Transferleistungen jedoch nur am unbedingt Notwendigen orientiert, werden damit tendenziell eher bestehende Strukturen sozialer Ungleichheit reproduziert. Bezogen auf die Prostituierten hat sich nach der neuen Gesetzeslage zumindest ein Anspruch auf staatliche Transferleistungen (Arbeitslosengeld) und die Vermittlungs- und Qualifizierungsdienste durch die Agenturen für Arbeit nach dem Ausstieg aus der Prostitution ergeben.

1.4 Die Situation von Prostituierten vor dem Prostitutionsgesetz

Der folgende Abschnitt befasst sich mit dem rechtlichen und sozialen Status von Prostituierten vor Inkrafttreten des Prostitutionsgesetzes. Er gibt Hinweise auf die enge Verbindung zwischen geltendem Recht und gesellschaftlicher Ethik und Moral.

Prostitution und Sexualethik

Sexualität enthält ein hohes revolutionäres Potenzial, welches gültige Konventionen, die andere Beziehungen regulieren in Frage stellen kann.⁴⁷ Sexualität gefährdet demnach herrschende soziale Ordnungsprinzipien und muss normiert werden. Diese normativen Festlegungen haben Einfluss auf die Stellung der Geschlechter, geschlechtsspezifische Rollenbilder, die gesellschaftliche Bewertung von Sexualität und das Ausmaß an Tabuisierung. Im Grundsatz orientierte sich die Sexualethik lange Zeit an der Familie, einem Verband, der dauerhaft auf geschlechtliche Fortpflanzung ausgerichtet ist. Dieser Verband wird als naturgemäß und sozial sinnakzeptiert erlebt. Unter dem Vorzeichen der Familienorientierung entstand ein hohes Maß an Stabilität der Negativ-Normen für die sexuelle Beziehung: Homosexualität, außermenschliche, geschwisterliche und außerfamiliäre Sexualität.

Umbrüche in Wissenschaft, Philosophie und Gesellschaft veränderten das geltende Sexualethos. Die Aufklärung übergab jedem Einzelnen die Verantwortung für sein Handeln und man erkannte, dass es keine universalen Regeln gab, sondern dass soziale Normen immer in unmittelbarem Zusammenhang mit den gesellschaftlichen Verhältnissen stehen. Diese Erkenntnisse ließen ein Sexualethos entstehen, das nur noch an der Verhinderung negativer sozialer Folgen und der sexuellen Selbstverwirklichung interessiert war. Die heutige naturwissenschaftlich geprägte Sexualmoral der säkularisierten Gesellschaft zerlegt den sexuellen Akt in biologisch und physiologisch beschreibbare Funktionen und Reaktionen. Liberalisierung, Individualisierung und Funktionalisierung von Sexualität scheinen sie als Konsumgut handhabbar gemacht zu haben.⁴⁸

Die gesellschaftliche Doppelmoral

Mit etwa 400.000 Prostituierten und über eine Million Kunden pro Tag ist Prostitution in Deutschland ein zentrales gesellschaftliches Phänomen. Ihre Ausübung war auch vor Einführung des Prostitutionsgesetzes in Deutschland rechtlich legal. Gleichwohl war und ist der gesellschaftliche Umgang noch immer von Diskriminierung und Ausgrenzung gekennzeichnet. Hauptsächlich betrifft diese die prostituierten Frauen. Trotz aufwendigem Stigma-Management geraten sie häufig in die soziale Isolation. Ein Ausstieg gestaltet sich proportional schwieriger, je länger die Frauen in der Prostitution verbleiben. Die Kunden, die den Markt schaffen sind kaum Teil öffentlicher Kritik und bleiben dethematisiert. Jäckel bringt die herrschende Doppelmoral auf den Punkt, indem er sagt: „Man könnte den Eindruck gewinnen, Prostituierte haben mit Männern wenig zu tun. Der Mann darf sich im schützenden Schatten aufhalten, obwohl er doch der unabdingbar notwendige (Geld-) Schein-Werfer ist, durch den Prostitution erst (sichtbar) gemacht wird.“⁴⁹

⁴⁷ Vgl. Lissner, A./ Süßmuth, R./Walter, K., 1988: Frauenlexikon, S. 1007 ff

⁴⁸ Vgl. ebenda, S.1008

⁴⁹ Jäckel, R. in: BT-Drucksache 11/7140, S. 5

In der Prostitution werden veraltete Geschlechternormen reproduziert, die den zwiespältigen gesellschaftlichen Umgang fortwährend antreiben, obgleich sich die allgemeine Einstellung in den vergangenen Jahren bereits deutlich liberalisiert hat.⁵⁰ Diese Geschlechternormen gehen im Wesentlichen auf die Sittlichkeitsbewegung des 19. Jahrhunderts zurück: „Das bürgerliche Frauenbild propagiert mit großem erzieherischem Aufwand und sehr erfolgreich den triebverzichtenden, selbstverleugnenden, liebenden, weiblichen „Geschlechtscharakter“ als Norm.“⁵¹ Die Frau – als ein Wesen konzipiert, dass qua natura frei von sexuellem Begehren ist – erfährt eigene Zufriedenheit ausschließlich über die sinnliche Befriedigung und Erlösung ihres Mannes. Auf dem Avers der Medaille der damaligen Geschlechterkonfiguration stand die erlösende Frau - das Revers bildete der triebhafte Mann. Doch die Entsexualisierung der Frau war brüchig und sowohl individuell, als auch gesellschaftlich schwer durchzuhalten. Diesen Ambivalenzen konnte (und kann?) nur durch Spaltung begegnet werden: Das Bild der Mutter in der Ehefrau wurde seiner erotischen Anteile enteignet. Diese mussten wiederum auf andere Frauen – die Prostituierten – projiziert werden, denen der Weg in die Ehe verwehrt war, da sie ja nicht nur ihren Körper, sondern auch ihre Würde verkauften. Die Spaltung - verbunden mit einer Aufwertung der Ehefrau zur „Heiligen“ und der Abwertung und Entrechtung der Nicht-Ehefrau zur „Hure“⁵² - ermöglichte erst den Aufstieg der Prostitution als Pendant zur bürgerlichen Ehe und ihrer Tabus.⁵³ Auch gegenwärtig bildet die strikte Verbundenheit der sexuellen Integrität der (Ehe-) Frau mit der Familie den Hintergrund der janusköpfigen gesellschaftlichen Umgangsweise.

Situation der Prostituierten vor dem Prostitutionsgesetz

Gesetze rechtfertigen und legitimieren einerseits den gesellschaftlichen Umgang, andererseits spiegelt sich die gesellschaftliche Diskriminierung in den erlassenen Gesetzen. Obgleich nicht direkt strafrechtlich sanktioniert, wurde die Ausübung von Prostitution durch eine Reihe von Gesetzen stark eingeschränkt, reglementiert, kontrolliert und kriminalisiert.

Die rechtliche Diskriminierung von Prostituierten stützte sich vor allem auf das Verdikt der Sittenwidrigkeit, das gemeinsam mit der Nichtanerkennung von Prostitution als Beruf schwerwiegende Folgen für die soziale und materielle Existenzsicherung der Betroffenen hatte.

Unmittelbar aus der Sittenwidrigkeit ergab sich die Nichtigkeit der vertraglichen Vereinbarung zwischen Prostituierten und ihrer Kunden nach § 138 I BGB. Zivilrechtlich bedeutete das, dass die Prostituierten keinen rechtswirksamen Anspruch auf die Vergütung ihrer Dienstleistung gegenüber dem Betreiber und dem Kunden hatten, den sie gerichtlich durchsetzen konnten. Biermann zufolge förderte der Staat damit den Umstand der Zuhälterei: die Prostituierte war gezwungen sich eine andere Person zu suchen, die ihre Ansprüche „durchboxt“, wenn der Kunde sie mit Billigung der Rechtsordnung prellen darf.⁵⁴ Während die Prostituierte bei Verweigerung der vereinbarten oder bezahlten Dienstleistungen Gefahr lief, sich selbst wegen Betruges strafbar zu machen, waren säumige Kunden nicht von strafrechtlichen Sanktionen bedroht.

Prostituierte waren bis zum Inkrafttreten des Prostitutionsgesetzes von der Aufnahme in die Sozialversicherungssysteme (Kranken-, Alters-, Unfall- und Rentenversicherung) ausgeschlossen und damit gezwungen sich privat abzusichern. Der Zugang zu den Systemen der Sozialversicherung ist an

⁵⁰ Vgl. infratest (dimap) Umfrage 1999 in: BMFSFJ, 2007: Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes, S. 31f

⁵¹ Prengel, in Lissner, A./Süssmuth, R./Walter, K., 1988: Frauenlexikon, S. 6

⁵² Diese Abwertung zeigt sich auch im Sprachgebrauch: Die Prostituierte ist die Verkörperung ihrer Tätigkeit, sie arbeitet nicht in der Prostitution, sie „geht ihr nach“, sie bedient keine Kunden, sondern sie „prostituiert sich“. Vgl. www.madonna-ev.de → Prostitution → Was ist eine Sexarbeiterin?

Zum gesellschaftlichen Bilde der „Heiligen und Hure“ Vgl. Schmackpfeffer, P., 1989: Das Verhältnis der Frauenbewegung zur Prostitution., S. 7, sowie Schulte, R.: 1994: Sperrbezirke, S. 114ff

⁵³ Vgl. Bebel, A. S. 121

⁵⁴ Vgl. Biermann in: BT-Drucksache 11/7140, S. 7

das Bestehen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses oder an ein selbständiges Gewerbe gebunden. Die Begründung eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses war jedoch aufgrund der Strafbarkeit der Förderung der Prostitution nach § 180a StGB und des Unsittlichkeitsurteils gesetzlich verboten.⁵⁵ Eine gewerbliche Anerkennung von Prostitution war wegen ihrer Eigenschaft als sozial unwertige Tätigkeit ebenfalls ausgeschlossen. Ein besonders niedriger Versichertenstatus und eine entsprechend mangelhafte Versorgung im Fall von Krankheit, Alter oder Arbeitslosigkeit waren die Folgen dieser Exklusion. Einzig kein Problem stellte die Sittenwidrigkeit für das Steuerrecht dar.⁵⁶

Prostitution findet in vielfältigen Formen und an verschiedensten Orten statt. Gearbeitet wird in Bordellen, Clubs, Bars, Salons, als Callgirls/Callboys, in privaten Wohnungen oder auf der Straße. Die Arbeitsbedingungen und Verdienstmöglichkeiten der Prostituierten hängen maßgeblich davon ab, in welchem dieser Teilbereiche sie tätig sind. Die Arbeit als Callgirl bietet den Frauen größtmögliche Selbstbestimmtheit und ein hohes Maß an zeitlicher Flexibilität, sowie einen vergleichsweise hohen Verdienst. Die schlechtesten Arbeitsbedingungen, mit zudem niedrigen Verdienstmöglichkeiten finden sich in der Straßenprostitution und in der kasernierten Prostitution⁵⁷. Paradoxiereise war die Schaffung guter Arbeitsbedingungen bis zum Inkrafttreten des ProstG als Förderung der Prostitution pönalisiert.

Hinsichtlich der Reglementierung und Kontrolle von Prostituierten zog die Sperrbezirksordnung wohl die einschneidendsten Einschränkungen nach sich. Sie ermöglichte es den Kommunen, Prostitution an bestimmten Orten und zu bestimmten Zeiten zu verbieten. Prostituierte, die in diesen Gebieten aufgegriffen wurden, mussten mit einem Ordnungsgeld, bei mehrmaligen Verstößen mit Freiheitsentzug oder Geldstrafe rechnen.

Neben der polizeilichen Erfassung von Prostituierten, die in allen Bundesländern praktiziert wurde, diskriminierten lange Zeit auch die gesundheitsamtlichen Kontrollen die Betroffenen. Obgleich wissenschaftlich nie nachgewiesen wurde, dass von Prostituierten ein besonders hohes Risiko ausgeht Geschlechtskrankheiten zu übertragen, bestand in einigen Bundesländern noch bis Mitte der 1990' er Jahre hinein die wöchentliche Verpflichtung zu ärztlichen Kontrolluntersuchungen.⁵⁸ Die Anzahl und die Art und Weise der Untersuchungen wurden dabei von den Kommunen unterschiedlich restriktiv gehandhabt.

2. Das Prostitutionsgesetz

2.1 Politischer Entstehungsprozess

Das deutsche Prostitutionsgesetz entstand, im Gegensatz zu Schweden nicht unter feministischer Perspektive, sondern unter dem Vorzeichen eines liberalen Gesellschaftsmodells und unterscheidet sich damit grundlegend in der Ausrichtung.

Die deutsche Frauenbewegung war schon immer vergleichsweise schwach in die politische Kultur integriert. Nach dem Zweiten Weltkrieg, von dem sie sich nur langsam erholte, zweifelte sie vor allem an den Fähigkeiten und dem Willen des Staates die Situation von Frauen zu verbessern und versuchte daher außerhalb der politischen Strukturen zu wirken. Gleichzeitig gestalteten sich die Einwände gegen Frauen in der Politik bis zum Ende der 80' er Jahre so intensiv, wie in keinem anderen Land der Europäischen Gemeinschaft. Die damit einhergehende Skepsis gegenüber feministischen Ideen im Bundestag, änderte sich erst als sich Teile der Frauenbewegung mit Umwelt- und Friedensaktivisten,

⁵⁵ Der angebliche Schutzzweck des Verbotes abhängiger Beschäftigung wird ins Gegenteil verkehrt: Ohne einen Arbeitsvertrag, ohne Anerkennung des existierenden Arbeitsverhältnisses ist Prostituierten jeglicher arbeitsrechtlicher Schutz verwehrt, extreme Freiheitseinschränkungen und Ausbeutung waren die Folge.

⁵⁶ Prostituierte mussten ihr Einkommen nach § 22 Nr. 3 EStG als sonstige Einkünfte versteuern.

⁵⁷ Kasernierte Prostitution meint Großbordelle, die auf die ökonomische Optimierung des Sexgeschäftes abzielen, wobei die Prostituierten meist unter schlechten Arbeitsbedingungen arbeiten.

⁵⁸ Die gesetzliche Legitimation erfolgte durch das „Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten“ (GeschlKrG) von 1953 und besondere Auslegung des § 10 Bundesseuchengesetz. Beide Gesetze wurden durch das Infektionsschutzgesetzes vom 01.01.2001 abgelöst.

sowie Atomkraftgegnern organisierten und die Partei Die Grünen gründeten. Aus ihrer Geschichte heraus kann sie als die Partei mit dem deutlichsten feministischen Programm angesehen werden.⁵⁹ Als Ausdruck ihrer feministischen Politik kann auch ihr Gesetzesvorschlag für ein liberales Prostitutionsgesetz gewertet werden, welchen die Partei 1990 im Rahmen des Antidiskriminierungsgesetzes in den Bundestag einbrachten.⁶⁰ Darin forderte sie die Anerkennung von Prostitution als Beruf, die Eingliederung ins Dienstvertragsrecht, zivilrechtlichen Klageschutz und den Abschaffung weiterer benachteiligender Regelungen. Mit feministischer und liberaler Argumentation kritisierten die Grünen die gesellschaftliche Diskriminierung und die allgegenwärtige Doppelmoral, die Prostituierten nicht erlaube nach ihren Ansichten zu leben, solange dies die Freiheiten anderer Menschen nicht beeinträchtigt. Mit diesem Gesetzentwurf wurden die Forderungen der Hurenbewegung erstmals politisch artikuliert und zur Diskussion gestellt. Aufgrund der Wiedervereinigung und der dadurch verkürzten Legislaturperiode kam das Gesetz jedoch nicht zur Abstimmung.

Im Jahr 1995 forderte die 5. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen die Bundesregierung auf, Maßnahmen zur Verbesserung der rechtlichen Stellung und sozialen Situation der Prostituierten einzuleiten. Es folgten der „Entwurf eines Gesetzes zur Beseitigung der Diskriminierung der Prostituierten“ von den Grünen⁶¹, der „Entwurf eines Gesetzes zur Beseitigung der Benachteiligungen von Prostituierten“ von der SPD Fraktion⁶² und ein weiterer Entwurf von Seiten der PDS. Ungeachtet dieser Plädoyers für eine liberale Gesellschaft, hielten die Konservativen an traditionellen christlichen Werten fest. Nach Auffassung der CDU/CSU kränke der Handel mit sexuellen Dienstleistungen nicht nur die Werte der Gesellschaft sondern auch die Würde der Prostituierten.

Folglich wurden alle Entwürfe 1998 von der Koalition aus CDU/CSU und FDP abgelehnt.

Im Februar 2000 sprach sich der UN-Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau dafür aus, die rechtliche Stellung der Prostituierten zu verbessern, um deren Ausbeutung zu vermindern und ihren Schutz zu gewährleisten. Folgend wurde im Mai 2001 das Gesetzgebungsverfahren für das heutige Prostitutionsgesetz eingeleitet. Unter Anhörung von Sachverständigen brachten Grüne und die PDS hierzu neuerlich zwei Gesetzesvorschläge ein⁶³. Da sich die feministische Argumentation der Vergangenheit offensichtlich als hinderlich erwiesen hatte, ging es nunmehr darum sich als Gegenpol zu den konservativen Normen der Christdemokraten zu formieren und die Initiative durchzusetzen. Dies gelang durch die rot-grüne Mehrheit im Bundestag und somit wurde das Gesetz am 19. Oktober 2001 von den Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen, der PDS und der FDP verabschiedet.⁶⁴ Nach Einigung auf einen entsprechenden Kompromiss⁶⁵ und Beseitigung von Unstimmigkeiten mit der CDU/CSU durch den Vermittlungsausschuss des Bundesrates wurde das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten in der 209. Sitzung des Bundestages am 19.12.2001⁶⁶ mehrheitlich angenommen und trat zum 1. Januar 2002 in Kraft.

⁵⁹ Vgl. Dodillet, in: Grenz, S./Lücke, M., 2006: Verhandlungen im Zwielficht, S.105 ff

⁶⁰ Vgl. BT-Drucksache 11/7140

⁶¹ Vgl. BT-Drucksache 13/6372, 13/7440 Der Gesetzentwurf war von den Änderungsvorschlägen umfangreicher, folgte aber im Wesentlichen dem aus dem Jahr 1990 und beinhaltete zusätzlich eine Änderung des AuslG, Prostitution sollte kein Ausweisungsgrund mehr sein.

⁶² Vgl. BT-Drucksache 13/8049 Der Gesetzentwurf der SPD beinhaltete keine Forderung nach Berufsanerkennung nach Art.12 GG und beschränkte sich auf den Wegfall der Sittenwidrigkeit der Vereinbarungen zwischen der Prostituierten und dem Kunden

⁶³ Vgl. BT-Drucksache 14/5958 (Gesetzentwurf Bündnis 90/ Die Grünen), 14/4456 (Gesetzentwurf PDS)

⁶⁴ Vgl. BT Plenarprotokoll 14/196 Die Abgeordneten folgten in ihrer Abstimmung den Beschlussempfehlungen des AfFSFJ BT Drucksache 14/7174

⁶⁵ Vgl. BT-Drucksache 14/7748

⁶⁶ Vgl. BT Plenarprotokoll 14/209

2.2 Basisinformationen zum Prostitutionsgesetz

Das Prostitutionsgesetz (ProstG) ist ein Artikelgesetz⁶⁷, bestehend aus drei Artikeln.

Artikel 1 enthält drei neue Paragraphen, zivil- und sozialversicherungsrechtlicher Art. Artikel 2 umfasst zwei Änderungen des Strafgesetzbuches und Artikel 3 definiert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

Artikel 1 § 1 Satz 1 ProstG regelt, dass vorgenommene sexuelle Handlungen gegen ein zuvor zwischen den Vertragsparteien festgelegtes Entgelt, eine Vereinbarung darstellt, die eine rechtswirksame Forderung begründet. Prostituierte erwerben ab dem Zeitpunkt der Vereinbarung diesen rechtswirksamen Anspruch. Kommt der Kunde dieser Forderung nicht nach, gerät er in Verzug und der Prostituierten steht nunmehr der zivilrechtliche Klageweg offen. Satz 2 bestimmt gleiches für das Verhältnis zwischen Prostituierte und Bordellbetreiber. Die Prostituierte hat demnach eine rechtswirksame Forderung gegenüber dem Bordellbetreiber, wenn sie sich für die Erbringung derartiger Handlungen gegen ein vorher vereinbartes Entgelt für eine bestimmte Zeitdauer bereithält.

§ 2 konkretisiert, dass diese Forderung nicht abgetreten und nur in eigenem Namen geltend gemacht werden kann. Gleichzeitig beschränkt er die Möglichkeit von Einwendungen und Einreden des Kunden gegen die Forderungen nach § 1 Satz 1 und 2.

§ 3 legt fest, dass das eingeschränkte Weisungsrecht durch den Arbeitgeber (im Rahmen einer abhängigen Beschäftigung) der Annahme eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses nicht entgegensteht.

Das Gesetz verfolgt im Wesentlichen drei Intentionen⁶⁸:

1. Stärkung der Rechtsposition von Prostituierten⁶⁹
2. Zugang von Prostituierten zur gesetzlichen Sozialversicherung
3. Verbesserte Arbeitsbedingungen in der Prostitution

2.3 Sozialpolitisch relevante Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes

Sozialpolitisch relevant sind Auswirkungen und unmittelbare Veränderungen, die in der Praxis durch die konkreten Regelungen in den Artikeln 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Prostituierten bewirkt werden.

Die empirischen Daten in dem Kapitel 2.3 und 2.4 sind der Untersuchung „Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes“ 2007 des Sozialwissenschaftlichen FrauenForschungsInstituts SoFFI K. entnommen.

2.3.1 Sittenwidrigkeit

Sittenwidrigkeit ist kein spezifischer Rechtsbegriff der Prostitution. Jedoch ist dieser Bereich, wie kein anderer von ihrer Definition und den damit verbundenen Rechtsfolgen geprägt.

⁶⁷ Ein Artikelgesetz ist ein Gesetz, das gleichzeitig mehrere Gesetze in sich vereint. Meist werden damit Änderungsgesetze bezeichnet, die eine bestimmte Thematik in einer ganzen Reihe von Fachgesetzen ändern. Vgl. www.wikipedia.org/wiki/Artikelgesetz

⁶⁸ Vgl. BT-Drucksache 14/5958, S. 4-5

⁶⁹ Korrespondierend mit diesem Ziel, hoffte man kriminellen Begleiterscheinungen der Prostitution die Grundlage zu entziehen. Vgl. ebenda, S. 4

Mit der rechtlichen Bewertung von Prostitution als sittenwidrig⁷⁰, korrespondierte die gesellschaftliche Sphäre von moralischen Wertungen und sozialen Normen. Die Sittenwidrigkeit der Prostitution verhinderte den Zugang und die Einordnung in bestimmte Teilbereiche des Rechtssystems, sowohl der einzelnen Akteure und Akteurinnen, als auch der Dienstleistung als solcher. Dies hatte schwerwiegende Folgen für die soziale und materielle Existenzsicherung der Betroffenen.⁷¹ Die mit der Sittenwidrigkeit verbundenen Diskriminierungen gelten als ein Grund für die mannigfaltigen Probleme im Umfeld von Prostitution:

- Das Ausgrenzen und Abdrängen von Prostituierten in das Rotlichtmilieu mit ausgebildeten Verbindungen zur organisierten Kriminalität
- Der hohe Grad an Ausbeutung und Abhängigkeitsverhältnissen
- Die oftmals hygienisch und sozial fragwürdigen bis unzumutbaren Arbeitsbedingungen von Prostituierten.⁷²

Eine Zielvereinbarung des ProstG war der Abbau von Diskriminierung und die rechtliche Besserstellung von Prostituierten. Um dies zu erreichen, sollte Prostituierten der Zugang zu den Sozialversicherungen erleichtert werden. Die „Abschaffung der Sittenwidrigkeit“⁷³ war hierfür elementare Voraussetzung, denn nur die Loslösung von der sozialetischen und rechtspolitischen Bewertung der Prostitution als sittenwidrig bzw. sozial unwertig, konnte eine konsequente Integration der Prostitution in das Rechtssystem ermöglichen.

Rechtlich umgesetzt werden sollte diese Gesetzesintention durch die Regelung des Artikel 1 § 1 S.1 ProstG, der in der Vereinbarung einer sexuellen Dienstleistung gegen Entgelt die Begründung einer rechtswirksame Forderungen anerkennt. Die Gesetzesbegründung des ProstG geht in der Folge davon aus, dass das Sittenwidrigkeitsurteil der Prostitution durch die Neugestaltung der rechtlichen Vertragsverhältnisse vollständig beseitigt wurde.

Rechtlich gesehen, bleibt die Frage um die Sittenwidrigkeit von Prostitution jedoch nach wie vor umstritten. „Das ProstG hat die vom Gesetzgeber gewünschte Aufgabe des Sittenwidrigkeitsurteils in der Eindeutigkeit, wie sie in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck kommt, nicht bewirkt. Sowohl in der Rechtsprechung, als auch in der Literatur wird das Sittenwidrigkeitsurteil weiterhin vertreten oder zumindest seine Abschaffung durch das ProstG verneint. Ebenso kontrovers diskutiert wird eine Ausstrahlungswirkung des geänderten Sittenwidrigkeitsurteils im Rahmen des Zivilrechts auf das Unsittlichkeitsverständnis im öffentlichen Recht.“⁷⁴

2.3.2 Soziale Sicherung und Arbeitsverhältnisse in der Prostitution

Die Legislative verfolgte mit dem ProstG das Ziel die materielle und soziale Stellung der Prostituierten auch durch die Schaffung eines direkten Zugangs zur Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zu verbessern. Neben den individuellen Fortschritten sollte jedoch auch ein gesamtgesellschaftlicher Vorteil realisiert werden: Durch die finanzielle Beteiligung an den Sozialversicherungen würden Prostituierte nunmehr ihre Existenzsicherung bei Krankheit, Arbeitslosigkeit oder im Alter mittragen und nicht, wie bisher, auf staatliche Unterstützung angewiesen sein.

⁷⁰ Als Maßstab für die guten Sitten diente eine Formel des Reichgerichts aus dem Jahr 1901. Sittenwidrig ist daher, was dem „Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden“ zuwiderläuft. Vgl. BT-Drucksache 14/5958, S. 4 mit Verweis auf RGZ 48, S 114, 124

⁷¹ Vgl. BT-Drucksache 14/5958

⁷² Vgl. BMFSFJ, 2007: Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes, S. 30

⁷³ BT Plenarprotokoll 14/196, S. 19193

⁷⁴ BMFSFJ, 2007: Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes, S. 33

Die Gesetzesbegründung sieht den Zugang zu den sozialen Sicherungssystemen durch die strafrechtlichen Änderungen des § 180a I Nr.2 und § 181a II StGB und die Abschaffung der Sittenwidrigkeit der Prostitution als bewirkt an.⁷⁵

Krankenversicherung

Die Untersuchung „Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes“ fand heraus, dass die weitaus meisten Prostituierten (86,9%) krankenversichert waren. Dieser hohe Versicherungsstand kann als Tendenz eines gestiegenen Gesundheitsbewusstseins, bezüglich der Notwendigkeit einer Krankenversicherung interpretiert werden. Nebenberuflich tätige Prostituierte hatten einen höheren Versicherungsstand als hauptberuflich Prostituierte. Dies erklärt sich vor allem aus der Absicherung über den Hauptberuf bzw. dem Bezug von Sozialleistungen bei den nebenberuflich Prostituierten. Die Variablen „Alter“ und „zur Verfügung stehendes Einkommen“ stehen in keinem Zusammenhang mit dem Vorhandensein einer Krankenversicherung.

Die Untersuchung ergab weiterhin unterschiedliche Versicherungsstatus. Annähernd drei Viertel (71,5%) der (versicherten) Befragten waren Mitglieder einer gesetzlichen Krankenkasse (KK), ein kleinerer Teil war privat krankenversichert. Für die Aufnahme in eine gesetzliche Krankenversicherung gelten die Vorschriften der Versicherungspflichtigkeit nach § 5 SGB V oder die Versicherungsberechtigung nach § 9 SGB V. In der Praxis scheitert die Aufnahme in die gesetzliche Krankenversicherung bei den meisten Prostituierten an den fehlenden Vorversicherungszeiten. Bei Mitgliedsanträgen einer privaten KK muss der Beruf, aufgrund der individuellen Risikoeinschätzung und der sich daraus ergebenden Beitragshöhe immer angegeben werden. Da für private KK kein Kontrahierungszwang besteht, können sie einzelne Personen oder ganze Berufsgruppen von der Aufnahme ausschließen.

Mehr als zwei Drittel (68,2%) der Prostituierten waren selbst versichert und fast ein Drittel war als Familienangehörige/r⁷⁶ krankenversichert.

Wie viele von den Prostituierten tatsächlich unter der Berufsbezeichnung „Prostituierte“ gesetzlich krankenversichert waren, lässt sich auf Grund der Meldemodalitäten nicht feststellen. Die KK erhalten vom Arbeitgeber die Angaben zur ausgeübten Tätigkeit eines Angestellten ausschließlich über den Tätigkeitsschlüssel der Meldung zur Sozialversicherung. Dieser lautet für Prostituierte „913“ und umfasst 101 Berufe und Tätigkeiten, vorrangig aus dem Hotel- und Gaststättengewerbe. Eine weitergehende Differenzierung des Meldeverfahrens, die Prostituierte als eigene Gruppe erfassen würde, ist aus der Sicht der VdAK/AEV⁷⁷ nicht notwendig. Die Untersuchungsergebnisse zeigen, dass nur wenige (13 von 175 Prostituierten, die dazu Angaben machten) offiziell als Prostituierte krankenversichert waren. Die hauptsächlichen Gründe für eine Versicherung unter einer anderen Berufsbezeichnung waren der Wunsch nach Anonymität und die Befürchtung nicht in die KK aufgenommen zu werden.

Alterssicherung

Nach den Untersuchungsergebnissen gestaltet sich der Zugang von Prostituierten zur Alterssicherung problematischer als der Zugang zur Krankenversicherung. Nur annähernd die Hälfte aller Befragten verfügte über eine Altersversicherung. Davon gaben 13,7% an pflichtversichert zu sein, 14% betrachteten sich als freiwillig versichert und 19,2% sorgten anderweitig vor. Hauptberuflich in der Prostitution Tätige waren mit 43,3% evident seltener im Alter abgesichert als nebenberufliche

⁷⁵ Vgl. BT-Drucksache 14/5958

⁷⁶ Der Versicherungsstatus als Familienangehöriger ist allerdings in vielen Fällen problematisch. Nach § 9 SGB V dürfen in der gesetzlichen KK kostenlos mitversicherte Familienmitglieder nicht hauptberuflich selbständig erwerbstätig sein und über kein eigenes Gesamteinkommen von derzeit 345€ bzw. als geringfügig Beschäftigte bis 400€ verfügen. Die meisten Befragten lagen deutlich über diesen Einkommensgrenzen. Damit handelt es sich um ein unrechtmäßiges Versicherungsverhältnis, dass bei Bekanntwerden Regressforderungen seitens der KK nach sich ziehen würde.

⁷⁷ VdAK Verband der Angestellte- Krankenkassen; AEV Arbeiter-Ersatzkassen-Verband

KollegInnen (61,1%). Das Risiko, im Alter nicht abgesichert und auf staatliche Unterstützung angewiesen zu sein, ist für hauptberuflich tätige Prostituierte demnach deutlich erhöht.

Analog zur Krankenversicherung ließ sich auch bei Alterssicherung keine klare Verbindung mit dem Lebensalter, den Einkommensverhältnissen oder den Einstellungen zu ihrer Tätigkeit aus der Untersuchung ableiten. Einen bezeichnenden Einfluss auf das Vorhandensein einer Alterssicherung hatte bei hauptberuflichen Prostituierten allerdings die Zeitspanne, die sie planten in der Prostitution zu verbleiben. Je länger die Berufsperspektive veranschlagt wurde, desto eher verfügten die Prostituierten über eine Altersvorsorge.

Hinsichtlich der Art der Altersversicherung zeigten sich ebenfalls augenfällige Unterschiede zwischen haupt- und nebenberuflichen Prostituierten: während nebenberuflich tätige Prostituierte größtenteils (43,3%) pflichtversichert über ihren Hauptberuf waren, hatten hauptberufliche Prostituierte zu 58,8% anderweitig⁷⁸ für ihr Alter vorgesorgt.

Wie viele Prostituierte seit Inkrafttreten des ProstG offiziell als solche gesetzlich rentenversichert sind, lässt sich aufgrund des oben beschriebenen Meldeverfahrens nicht bestimmen. Jedoch ergibt sich aus den Entgeltmeldungen für Beschäftigungsverhältnisse der Jahre 2001 bis 2003 ein leichter Rückgang von Beschäftigungen mit dem Tätigkeitsschlüssel „913“. Eine Begründung von Beschäftigungsverhältnissen mit Prostituierten scheint, zumindest in diesem Zeitraum, nicht in größerer Zahl erfolgt zu sein.⁷⁹

Arbeitsverhältnisse

Bisher sind legale Arbeitsverhältnisse in der Prostitution neben der Sittenwidrigkeit vor allem an dem strafrechtlichen Verbot der Förderung der Prostitution gescheitert. Dieses Problem ist durch die Streichung des § 180a I Nr.2 StGB und die Anpassung des § 181a II StGB behoben.

Betreiberinnen und Betreiber haben nunmehr faktisch wie rechtlich die Möglichkeit, die bei ihnen tätigen Prostituierten bei der Sozialversicherung anzumelden.

Prostituierte haben seit Einführung des ProstG die Möglichkeit, rechtlich abgesichert und freiwillig als abhängig Beschäftigte (Arbeitnehmerin in Bordellen oder bordellähnlichen Betrieben), als arbeitnehmerähnliche Selbständige oder auch als Selbständige zu arbeiten.

Der Status eines Arbeitnehmers charakterisiert sich durch die persönliche (meint sachliche und arbeitsorganisatorische Elemente) und wirtschaftliche Abhängigkeit vom Arbeitgeber. Für die Begründung eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses in der Prostitution, ist Freiwilligkeit, eine gewisse Eingliederung in den Betrieb und das eingeschränkte Direktionsrecht des Arbeitgebers, bei einem gleichzeitigen Höchstmaß an Eigenverantwortung der Prostituierten geboten und ausreichend.

Bei arbeitnehmerähnlich selbständigen Prostituierten⁸⁰, handelt es sich um Selbständige nach § 2 I Nr.9 SGB VI, die jedoch sozial besonders schutzbedürftig sind. Auf Grund ihres als zu niedrig für eine private Altersvorsorge erwarteten Einkommens sind sie in die gesetzliche Rentenversicherung einbezogen.⁸¹ Selbständigkeit liegt nur dann vor, wenn die Tätigkeit und die Arbeitszeit frei von der Prostituierten gewählt werden können und keinerlei Abhängigkeit von Dritten besteht. Die Prostituierte trägt dann das unternehmerische Risiko, leistet auf eigene Rechnung, bestimmt Preis und Zahlungsweise.

Die tatsächlichen Arbeitsverhältnisse beschränken sich in der Praxis hauptsächlich auf die Selbständigen. Abhängige Beschäftigungsverhältnisse bleiben bisher die Ausnahme. Die Gründe dafür

⁷⁸ z. B. privaten Lebens- und Rentenversicherungen, sowie andere Formen der Geldanlage

⁷⁹ Vgl. Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, Schreiben vom 14.12.2004 in: BMFSFJ, 2007: Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes, S. 50

⁸⁰ Arbeitnehmerähnlich selbständig könnten Prostituierte sein, wenn sie regelmäßig in einem Bordell (Betreiber = Auftraggeber) arbeiten, ohne dort angestellt zu sein.

⁸¹ Ihre Rentenversicherungsbeiträge zahlen die arbeitnehmerähnlich selbständigen Prostituierten allein, der Auftraggeber ist hieran nicht beteiligt.

sind vielfältig und interdependent. Zum einen bedeutet der Abschluss eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses für beide Seiten ein geringeres Nettoeinkommen. Nicht nur die Betreiber sehen darin eine wirtschaftliche Verschlechterung, auch die Prostituierten sind nicht bereit für eine perspektivische (unsichere) Absicherung Einnahmeeinbußen hinzunehmen. Viele Betreiberinnen und Betreiber treten aufgrund der wirtschaftlichen Verschlechterungen auch weiterhin lediglich in der Rolle des Zimmervermieters auf, die ihnen maximale Gewinnabschöpfung ohne Arbeitgeberpflichten ermöglicht. Auch wenn den Prostituierten Arbeitsbedingungen detailliert vorgeschrieben werden und somit de facto abhängige Beschäftigungsverhältnisse vorliegen, können diese nicht durch bisherige Instrumente⁸² erfasst und kontrolliert werden. Andererseits gestatten einige Bundesländer den Betreibern keine Anmeldung ihrer Unternehmen als Bordell/ bordellartigen Betrieb und verhindern somit ein Auftreten der Betreiber als Arbeitgeber.

Ein ebenfalls wichtiger Grund für die geringe Verbreitung von Arbeitsverträgen in der Prostitution ist die Skepsis gegenüber der Ausgestaltung von Arbeitsverträgen. Die Betreiber, als potenzielle Arbeitgeber äußerten sich in diesem Zusammenhang kritisch zu dem für sie eingeschränkten Weisungsrecht.⁸³ In den Vorstellungen der Prostituierten verbindet sich die Möglichkeit eines Arbeitsvertrages zuvorderst mit der Befürchtung in Zwangsverhältnisse zu geraten. Die Angst vor dem Verlust ihrer Unabhängigkeit, Flexibilität, Anonymität und sexuelle Selbstbestimmung ist groß. Andererseits ergab die Befragung auch, dass sich knapp ein Drittel der Befragten unter bestimmten Bedingungen, 6% sogar unter allen Umständen einen Arbeitsvertrag wünscht. Dies verdeutlicht, dass zumindest die Option auf einen Arbeitsvertrag und soziale Absicherung weiterverfolgt werden sollte.

Exkurs: Arbeitsvermittlung in die Prostitution

In einer Stellungnahme der Bundesregierung zur Arbeitsvermittlung in die Prostitution heißt es unmissverständlich: „Prostitution ist kein Beruf wie jeder andere und darf rechtlich nicht als zumutbare Option zur Sicherung des Lebensunterhaltes gelten.“⁸⁴ Entgegen anders lautender Veröffentlichungen vermittelt die Bundesagentur für Arbeit daher keine Stellenangebote in der Prostitution.⁸⁵

In der Praxis bedeutet das, dass weder Stellen-, noch Bewerbungsangebote von den Agenturen angenommen werden. „...Entsprechende Angebote, die in das Arbeitsmarktportal des virtuellen Arbeitsmarktes im Internet im Rahmen der Selbstbeschreibung eingegeben werden, werden gelöscht...“⁸⁶ heißt es weiter. Damit soll sichergestellt werden, dass Arbeitslose nicht ungewollt mit Stellenangeboten aus diesem Bereich konfrontiert werden.

Formaljuristisch ist das Verhalten der Arbeitsagentur zumindest ambivalent.⁸⁷ Seit Inkrafttreten des Prostitutionsgesetzes kann die Arbeitsvermittlung in derartige Beschäftigungsverhältnisse nach § 36 SGB III (keine Vermittlung in Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisse, die gegen ein Gesetz oder die guten Sitten verstoßen) nicht mehr verweigert werden. Aus „grundsätzlichen Erwägungen“ (die

⁸² Die bisherigen Möglichkeiten der Überprüfung von abhängige Beschäftigungsverhältnissen sind die Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger, die allerdings nur dort erfolgt wo eine Anmeldung und entsprechende Betriebsnummer vorliegt, und das Anfrageverfahren der BfA, das wiederum vom Arbeitgeber oder Arbeitnehmer initiiert werden muss.

⁸³ Arbeitsort, Arbeitszeit, Pflichten der Angestellten sowie Verdienst müssten für sie vertraglich geregelt werden. Mehrheitlich waren die Betreiberinnen und Betreiber der Auffassung, dass Prostituierte auch weiterhin die Möglichkeit haben müssen, sich für oder gegen bestimmte Kunden oder Sexualpraktiken zu entscheiden.

⁸⁴ In einer Durchführungsverordnung⁸⁴ zu § 10 SGBII (Zumutbarkeit) wird unter „sonstiger wichtiger Grund“ zur Ablehnung eines Arbeitsverhältnisses der Hinweis gegeben, dass eine Person, die, selbst wenn sie früher in der Prostitution tätig war, die Aufnahme gleicher Tätigkeiten nicht wieder zugemutet werden darf. Durchführungsverordnung zu § 10 SGB II

⁸⁵ BMFSFJ, 2007: Wie steht die Bundesregierung zur Frage der Arbeitsvermittlung in die Prostitution?

⁸⁶ Vgl. ebenda

⁸⁷ Nach Auffassung der Bundesregierung ist die gegenwärtige Praxis der Bundesagentur für Arbeit durch das geltende Recht gedeckt.

folglich ausschließlich moralischer Natur sein können) versagt sich die Bundesagentur für Arbeit durch interne Weisungen jedoch die Vermittlung. Auf eine persönliche Anfrage der genauen inhaltlichen Argumentationsstrategie der Bundesagentur erhielt ich eine, dem Tenor der öffentlichen Stellungnahme der Bundesregierung nicht unähnliche Antwort. Das Schreiben formulierte: „...Die individuellen Persönlichkeitsrechte werden über eine rechtlich zugelassene Beschäftigungsform gestellt. ...“.⁸⁸

Im Hinblick auf den Schutzgedanken des Gesetzes ergeben sich jedoch Vermittlungsmöglichkeiten der Arbeitsagentur zugunsten eines Ausstiegs aus der Tätigkeit. Das heißt, Prostituierte die aussteigen möchten, können die Beratungs- und Vermittlungsdienste der BA nutzen.

Mit der Bitte um Konkretisierung welche „grundsätzlichen Erwägungen“ genau die Arbeitsagentur zu ihrer Auffassung brachte und warum eine gesicherte und sensible Vermittlung nicht durchführbar scheint, richtete ich mich erneut an die Agentur für Arbeit in Jena. Aufgrund einer (bisher) ausgebliebenen Korrespondenz kann die Frage nach der konkreten argumentativen Begründung an dieser Stelle nicht geklärt werden.

2.3.3 Arbeitsbedingungen in der Prostitution

Prostitution war und ist ein Bereich, der auf Gewinnmaximierung unter unsicheren rechtlichen Rahmenbedingungen gerichtet ist. Ausbeutung und menschenunwürdige Arbeitsbedingungen finden sich nach wie vor in dieser Branche und diejenigen, die in ihr arbeiten, müssen sich den Gegebenheiten und milieuinternen Regeln anpassen.

Die Verbesserung der Arbeitsbedingungen sah der Gesetzgeber als eine der zentralen Aufgaben des Gesetzes an und schuf hierzu, durch die Streichung des § 180a I Nr. 2 StGB die Rahmenbedingungen. Explizite Regelungen zu den Arbeitsbedingungen finden sich im Gesetzestext jedoch nur insoweit, als dass für Arbeitgeber ein eingeschränktes Weisungsrecht vereinbart wurde und somit die sexuelle Selbstbestimmung der Prostituierten besonderen Schutz genießt.

Arbeits- und Unfallschutz

Der Arbeits- und Unfallschutz ist in Deutschland durch zahlreiche Bestimmungen, wie dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) oder dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG) differenziert reglementiert.

Auf die Arbeitsverhältnisse in der Prostitution sind sie jedoch aufgrund ihrer Gerichtetheit auf abhängige Beschäftigungsverhältnisse und ihrer dualen Struktur⁸⁹ kaum oder gar nicht anwendbar. Prostituierte entscheiden sich mehrheitlich für ein selbständiges Arbeiten. Und Betreiber, in der Rolle eines Arbeitgebers (und somit als Verantwortliche für den Arbeitsschutz) sind kaum vorhanden. Betreiber, die lediglich als Zimmervermietende auftreten (können), sind zu keiner Pflichtmitgliedschaft bei den gesetzlichen Unfallversicherungsträgern verpflichtet. Der Ausfall von Versicherungsleistungen und eine beruflich unspezifische Absicherung sind die Folge.⁹⁰

Behördliche Erfahrungen im Umgang mit Arbeitssicherheit und Unfallschutz in der Prostitution sind folglich marginal.⁹¹ Das ArbSchG, eben gebunden an abhängige Beschäftigungsverhältnisse, erlaubt

⁸⁸ Arbeitsagentur Jena, Kundenreaktionsmanagement, 02.08.2007

⁸⁹ Die erste Säule dieses dualen Systems ist der staatlich geregelte Arbeitsschutz. Er wird unter Beteiligung verschiedener Institutionen in Form von Gesetzen und Verordnungen vom BT erlassen. Die Länder können einzelne Bestimmungen in Verordnungen präzisieren. Zur Überwachung und Kontrolle gibt es Arbeitsschutz- und Gewerbeaufsichtsbehörden. Die zweite Säule bilden die gesetzlichen Unfallversicherungsträger, in denen alle Unternehmen, Betriebe und Verwaltungen Pflichtmitglieder sind.

⁹⁰ Da u. a. auch die Berufskrankheitenverordnung nicht für Prostituierte gilt, fallen sie bei Berufskrankheiten und Arbeitsunfällen der öffentlichen Hand zu Last.

⁹¹ Vgl. BMFSFJ, 2007: Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes, S. 75 ff

den entsprechenden Behörden keine Zuständigkeit für die Überwachung der Erbringung von Dienstleistungen im rechtlichen Rahmen der Zimmervermietung.

Bauämter befassen sich bislang nur in Einzelfällen direkt mit den Arbeitsbedingungen in der Prostitution. Die räumlichen Gegebenheiten wie sanitäre Anlagen, Größe der Arbeitsräume, Arbeiten und Schlafen im gleichen Bett, Rückzugs- und Erholungsmöglichkeiten, Zugang zu Tageslicht usw. sind zwar originäre Themen des Bauordnungsrechts, Bauämter erteilen jedoch kaum entsprechende Auflagen.

Gewerbeämtern stehen grundsätzlich Möglichkeiten zur Verfügung, die Verhältnisse in den Betrieben in Augenschein zu nehmen und zu kontrollieren. Die Voraussetzung hierzu ist allerdings die Anmeldung des Betriebes.

Gesundheit und Hygiene

Gesundheit und Hygiene spielen eine zentrale Rolle in den Arbeitsbedingungen von Prostituierten. Bis zum Ende des Jahres 2000 war das Gesetz zur Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten (GeSchlKrG) die Grundlage für die Struktur der Angebote. Der öffentliche Gesundheitsdienst hatte in erster Linie überwachende und kontrollierende Aufgaben. In der Praxis betrafen die Maßnahmen ausschließlich die Prostituierten. Sie waren es, die Gesundheitszeugnisse (den sog. Bockschein) vorlegen mussten und zu regelmäßigen Untersuchungen verpflichtet wurden. Seit Inkrafttreten des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) am 01. Januar 2001 steht nunmehr die Förderung des gesundheitsbewussten Verhaltens des Einzelnen und nicht mehr dessen Kontrolle im Mittelpunkt. Die Angebote für Prostituierte sind seither bundesweit anonym, freiwillig und kostenfrei.⁹²

Heterogenität des Milieus als Einfluss auf die Arbeitsbedingungen

Arbeitsorte, Rahmenbedingungen der Prostitutionstätigkeit und die Lebenslage der Prostituierten haben neben den gesetzlichen Rahmenbedingungen entscheidenden Einfluss, ob und wie die Arbeitsbedingungen verbessert werden können. Prostituierte in Wohnungen, Clubs und kleineren Bordellen werden eher Kriterien für hygienisches Arbeiten fokussieren, wohingegen bei Straßenprostitution der Schutz vor Gewalt im Vordergrund steht. Für illegale Migranten und Migrantinnen in der Prostitution, Drogenabhängige oder Stricher bieten zum einen die herrschenden Umstände kaum Ansatzpunkte für die gesetzliche Verbesserung von Arbeitsbedingungen. Zum anderen haben grundlegendere Bedürfnisse für die Betroffenen Priorität. Obgleich die Ansprüche an gute Arbeitsbedingungen seitens der Prostituierten häufig hinter dem Wunsch nach schnellem und ausreichendem Verdienst zurückstehen, wird die Frage nach Qualitätsstandards v. a. in der Bordellprostitution weiterhin zu diskutieren sein.

Perspektive

Da Prostituierte überwiegend selbständig arbeiten (wollen), sehr oft ihren Arbeitsplatz wechseln und häufig über keinen legalen Aufenthaltsstatus verfügen, können Verbesserungen der Arbeitssituation nicht ausschließlich an abhängige Beschäftigungsverhältnisse geknüpft werden.⁹³ Folglich müssen rechtliche Instrumentarien außerhalb des Arbeitsschutzrechts geschaffen werden, die die Betreiberinnen und Betreiber zu einer Verbesserung der Arbeitsbedingungen mit Schutzwirkung für die Prostituierten verpflichten. Bislang dienen betriebsinterne Regelungen mehr unternehmerischen Interessen, als dem Schutz der Beschäftigten. Prostituierte, die von den Weisungen des Betreibers abhängig sind, wenn sie in einem entsprechenden Etablissement arbeiten wollen, haben faktisch keinerlei Möglichkeit gegen interne Regeln, wie z. B. die Verpflichtung zu Alkoholkonsum oder dem Arbeiten ohne Verwendung von Kondomen zu widersprechen.

⁹² Die Abschaffung der Zwangskontrollen seit dem 01.01.2001 rief bei den Betroffenen unterschiedliche Reaktionen hervor: Prostituierte und Beratungsstellen bewerteten den Wegfall positiv, während einige Gesundheitsbehörden massiven Beratungs- und Untersuchungsrückgang vermelden und viele Betreiber die Wiedereinführung der regelmäßigen Untersuchungen, mit der Befürchtungen, Geschlechtskrankheiten könnten wieder zunehmen, forderten.

⁹³ Vgl. BMFSFJ, 2007: Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes, S. 76

Bislang existieren keinerlei Vorgaben für Bordelle oder bordellähnliche Betriebe hinsichtlich der räumlichen, zeitlichen oder sonstigen Bedingungen, unter denen die Prostituierten arbeiten. Lediglich bauplanungsrechtliche Kriterien sind zu beachten und bei der Zimmervermietung die üblichen Vorkehrungen (z.B. Brandschutzbestimmungen) zu erfüllen. Sollen Behörden zukünftig im Sinne des ProstG zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen aktiv werden, so benötigen sie dringend einen Kriterienkatalog, der Mindeststandards festlegt, an denen sich die Entscheidungen und Kontrollen orientieren können.⁹⁴ Die Standards sollten die Größe der Betriebe berücksichtigen und u. a. räumliche Gegebenheiten, Zahl der Mitarbeiter, Betriebsabläufe, Geschäftsbedingungen zwischen Prostituierten und Betreibern ebenso regeln wie Gewaltprävention (z.B. Notrufsysteme), Infektionsschutz, Suchtprävention, Hygiene, Arbeitszeit und Unfallschutz.

An die Erarbeitung von Qualitätsniveaus werden die Hoffnungen geknüpft, Vorschriften und Kontrollmöglichkeiten für die Verbesserung von Arbeitsbedingungen zu etablieren. Die Zuständigkeit der Behörden müsste zur Kontrolle der Umsetzung der vereinbarten Standards gleichfalls geklärt werden.

Auf die Frage, ob sich das ProstG positiv auf die Arbeitsbedingungen in der Prostitution auswirkt, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht eindeutig geantwortet werden. Es gibt sowohl Hinweise darauf, dass sich Arbeitsbedingungen verbessert haben, als auch dass Probleme weiterhin unverändert bestehen. Missstände wurden hauptsächlich in großen Betrieben hinsichtlich rigider Arbeitszeitregelungen, überhöhten Zimmermieten und erzwungenem Alkohol- und Speisekonsum beklagt. Auch fehlende Rückzugsräume und restriktive Kleiderordnungen wurden diesbezüglich thematisiert. Verbesserungen werden in Renovierungs- und Modernisierungsmaßnahmen, sowie in der Verbesserung des Ambientes gesehen. Das ProstG bietet den Betreibern diesbezüglich mehr Rechtssicherheit und beeinflusst so Investitionsentscheidungen positiv.

Die Entstehung kompetenter Ansprechpartner, die sich v. a. auf Bundesebene für die rechtlichen Bedingungen im Arbeits- und Gesundheitsschutz von Prostituierten, sowie für die Entwicklung von Qualitätsstandards einsetzen, ist in den vergangenen Jahren mit der selbsternannten gewerkschaftlichen Zuständigkeit von ver.di⁹⁵ und dem BSD⁹⁶, als einem Zusammenschluss von Unternehmern und Unternehmerinnen einen entscheidenden Schritt vorangekommen. Die Gründung eines Fachverbandes für die Vertretung der Arbeitnehmerseite wäre folglich zu begrüßen.

2.4 Weitere rechtliche Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes

2.4.1 Zivilrechtliche Klagemöglichkeit

Die vertraglichen Vereinbarungen zwischen Prostituierte und Kunde waren vor Inkrafttreten des ProstG sittenwidrig und damit nach § 138 I BGB nichtig. Ein rechtswirksamer Anspruch auf die Zahlung des für die sexuelle Dienstleistung vereinbarten Entgeltes bestand nicht. Um dieser Benachteiligung entgegen zu treten und dadurch die Rechtsposition der Betroffenen zu stärken, strebte das Gesetz eine Gleichstellung auf zivilrechtlicher Ebene an.

§1 ProstG besagt nunmehr, dass die Prostituierte sowohl gegen den Kunden, als auch gegen den Betreiber eine rechtswirksame Forderung erwirbt. Diese Forderung wird durch die Vereinbarung der Erbringung einer sexuellen Dienstleistung und das Bereithalten dazu begründet. Das Bereithalten für sexuelle Dienstleistungen hat seine Relevanz vor allem im Verhältnis zwischen Prostituierte und Betreiber/Betreiberin.

⁹⁴ Der Vorwurf der Willkür und der moralischen statt der sachlichen Bewertung als Grundlage von Entscheidungen wäre somit vorgebeugt.

⁹⁵ Siehe hierzu: www.arbeitsplatz-prostitution.de

⁹⁶ BSD Bundesverband sexuelle Dienstleistungen

Genutzt wird die zivilrechtliche Klagemöglichkeit gegenüber Kunden und Betreibern bisher nur in Ausnahmefällen. Die Gründe hierfür sind unterschiedlich. Zum einen besteht immer noch verbreitet Unkenntnis über die neue Rechtslage. So wusste etwa nur die Hälfte aller Betroffenen, dass sie gegen einen säumigen Kunden eine Klage anstrengen können. Zum anderen steht einer Klage häufig die Anonymität des Kunden entgegen, notwendige Daten wie Name und Anschrift sind unbekannt. Der Aufwand, der mit einer Klage vor Gericht verbunden ist, wird häufig als zu hoch empfunden und lohne sich nach Ansicht der Betroffenen erst ab einem bestimmten Betrag.⁹⁷ Nach Einschätzungen verschiedener Beratungsstellen trage auch die jahrelange Diskriminierung und die damit verbundene Skepsis und Angst vor Strafverfolgungsbehörden zu dieser Zurückhaltung bei. Der wichtigste Grund dürfte jedoch das weiterhin verbreitete Arbeiten auf Vorkasse sein.

Auch wenn bisher nur wenige Prostituierte von ihrem Recht, einen Kunden zu verklagen Gebrauch gemacht haben, bejaht doch die Mehrheit der Prostituierten diese Möglichkeit zukünftig grundsätzlich in Anspruch zu nehmen. In vielen Fällen mag sich auch die Klage mit dem Hinweis erübrigen, von seinem Recht Gebrauch zu machen. Hier zeigt sich der positive Effekt, den die zivilrechtliche Klagemöglichkeit birgt und der daher nicht zwangsläufig in einer großen Anzahl von Verfahren bestehen muss.⁹⁸

2.4.2 Strafrechtliche Änderungen

Vor Inkrafttreten des ProstG war der reine Betrieb eines Bordells nach § 180 a I StGB⁹⁹ nicht strafrechtlich sanktioniert. Strafbar war das Führen eines Prostitutionsbetriebes nur dann, wenn die Prostituierten in persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit gehalten wurden (Abs.1 Nr.1) oder wenn den Prostituierten unterstützende Maßnahmen zuteil wurden, die über das „bloße Gewähren von Wohnung, Unterkunft oder Aufenthalt“ hinausgingen (Abs.1 Nr.2). Solch eine Förderungshandlung sah die Rechtsprechung z.B. in dem „Schaffen einer gehobenen und diskreten Atmosphäre“.¹⁰⁰ Die Folge war die strafrechtliche Verfolgungsmöglichkeit einer jeden Investition in gute Arbeitsbedingungen.

Um zu gewährleisten, dass sich die Arbeitsbedingungen für Prostituierte verbessern und rechtlich wirksame Arbeitsverträge möglich werden, mussten die Strafrechtsnormen geändert werden. Diese Änderungen umfassten sowohl die Abschaffung der Strafbarkeit der Förderung der Prostitution nach § 180a I Nr.2 als auch die Neufassung des Tatbestandes der „kupplerischen Zuhälterei“ nach § 181a II StGB.

Die Überschrift des § 180a I wurde nunmehr in „Ausbeutung von Prostituierten“ umbenannt. Der Paragraph dient in seiner neuen Fassung somit dem Schutz der Prostituierten vor ausbeuterischen Strukturen. Danach macht sich strafbar, wer einen Prostitutionsbetrieb leitet, in dem Prostituierte in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit¹⁰¹ gehalten werden.

⁹⁷ „So ab 150 € aufwärts wird’s interessant“ Aussage einer Prostituierten (P w 10/13) in: BMFSFJ, 2007: Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes, S. 69

⁹⁸ Vgl. ebenda, S.66

⁹⁹ § 180 a I StGB alte Fassung: Förderung der Prostitution:

Abs.1 : Wer gewerbsmäßig einen Betrieb unterhält oder leitet, in dem Personen der Prostitution nachgehen und in dem

1. diese in persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit gehalten werden oder
2. die Prostitutionsausübung durch Maßnahmen gefördert wird, welche über das bloße Gewähren von Wohnung, Unterkunft oder Aufenthalt und die damit üblicherweise verbundenen Nebenleistungen hinausgehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bestraft.

¹⁰⁰ BGH NJW 1986, 596 in: BMFSFJ, 2007: Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes, S. 95

¹⁰¹ Die juristische Literatur definiert „Persönliche“ Abhängigkeit wenn die Prostituierte in ihrer Lebensführung und der Ausübung ihrer Tätigkeit (Auswahl der Kunden und der sexuellen Leistungen) nicht frei in ihrer Entscheidung ist und weitgehende Fremdbestimmung eines anderen hierbei erfährt. Die wirtschaftliche Abhängigkeit liegt vor, wenn das sexuelle Selbstbestimmungsrecht mit wirtschaftlichen Mitteln eingeschränkt wird (der Prostituierten Kosten auferlegt

Die Neufassung des § 181a II StGB, der „kupplerischen“ Zuhälterei, stellt die Vermittlung sexuellen Verkehrs nur noch unter Strafe, wenn dadurch die „persönliche und wirtschaftliche Bewegungsfreiheit“ der Prostituierten eingeschränkt wird. Damit soll Rechtssicherheit hergestellt werden, dass die Vermittlung von freiwillig ausgeübtem sexuellen Verkehrs nicht strafverfolgungswürdig ist.

2.4.3 Mittelbare Auswirkungen

Als mittelbare Auswirkungen werden die Entwicklungen und Veränderungen verstanden, die in der Praxis aufgrund der Ausstrahlung des Prostitutionsgesetzes eintreten bzw. eintreten sollten.

Werbeverbot

Oggleich das ProstG keine Auswirkungen auf die Vorschriften der §§ 119 und 120 I Nr.2 OWiG hat, wird die Werbung für entgeltliche sexuelle Handlungen in der Praxis aus Opportunitätsgründen meist geduldet und nur selten als Ordnungswidrigkeit sanktioniert. Dem Werbeverbot liegt ein Schutzgedanke der Allgemeinheit vor den mit Prostitution in Verbindung gebrachten Gefahren und Belästigungen, besonders jedoch der Jugendschutz zugrunde. Angesichts der geringen Bedeutung der Vorschriften und dem ausreichenden anderweitigen gesetzlichen Schutz der Jugend¹⁰², ist in der Tat sehr fraglich, warum die Paragraphen im Zuge der Neuregelungen des ProstG nicht gestrichen wurden.

Besteuerung

Sind Prostituierte in einem Bordell oder bordellähnlichen Betrieb eingegliedert und unterliegen den Weisungen des Arbeitgebers, werden die Entgelte für sexuelle Dienstleistungen als steuerpflichtiger Arbeitslohn behandelt. Der Arbeitgeber hat Lohnsteuer an das zuständige Finanzamt abzuführen. Arbeiten Prostituierte dagegen selbständig, ist ihr Einkommen nach § 15 EStG als „Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb“ zu qualifizieren. Der Bundesrechnungshof stellte in der Besteuerung des „Rotlichtmilieus“ ein erhebliches Vollzugsdefizit fest.¹⁰³ Vorsichtige Schätzungen gehen nur etwa von der Hälfte aller hauptberuflich in der Prostitution Tätigen aus, die ihre Einkünfte versteuert.¹⁰⁴

Die Unsicherheit über das angewandte Steuerverfahren, die Unkenntnis gültiger Modalitäten und die Ungewissheit über den Zeitraum an eventuellen Steuernachforderungen¹⁰⁵ begünstigen ein Arbeiten an der Steuer vorbei.

Sperrbezirksordnung

Die gesetzliche Grundlage für die Einrichtungen von Sperrgebieten für Prostituierte ist § 297 EGStGB. Hierdurch werden die Landesregierungen ermächtigt für die gesamte, oder Teile einer Gemeinde, für bestimmte Straßen, Plätze oder sonstige Orte die Ausübung von Prostitution durch den Erlass von Rechtsverordnungen zu verbieten.¹⁰⁶ Auf die Praxis der gebietsmäßigen Beschränkung von Prostitution hat das ProstG bislang keine Auswirkungen. Die als verfassungskonform angesehene Sperrgebietsverordnung stellt auch in der neueren Rechtsprechung keine unzulässige Beschränkung

werden, die vor dem eigenen Verdienst „abgearbeitet“ werden müssen). Vgl. Renzikowski in: BMFSFJ, 2005: Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes, S. 96

¹⁰² § 15 II Nr. 1 JuSchG: pornographisches Material darf Jugendlichen nicht zugänglich sein

§ 184 I StGB setzt der Verbreitung pornographischen Materials Grenzen.

Der Begriff Pornographie beschränkt sich hierbei nicht nur auf bildliche Darstellungen sondern findet auch auf reine Textpassagen Anwendung.

¹⁰³ Vgl. Bündnis 90 / Die Grünen, 2004, Auf dem Prüfstand: Das Prostitutionsgesetz, S. 32

¹⁰⁴ Vgl. BMFSFJ, 2007: Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes, S. 177

¹⁰⁵ Bis dato ist noch keine Stichtagsregelung für Nachforderungen aus Einkünften von Prostituierten festgelegt worden.

¹⁰⁶ Die Landesregierung kann diese Ermächtigung auf andere (kommunale) Behörden übertragen. Eine Kasernierung von Prostituierten ist gesetzlich jedoch nicht erlaubt.

der Berufsausübung dar.¹⁰⁷ Der Erlass von Sperrzonen dient der Unsichtbarmachung und fördert damit die kasernierte Prostitution, Zuhälterei und die Verdrängung von Prostitution an städtische Randgebiete.¹⁰⁸

Gewerbeordnung und Gaststättengesetz

Das ProstG regelt weder die gewerbliche Behandlung von Prostitution, noch stellt es klar, dass Prostitution nicht mehr unter den Begriff „Unsittlichkeit“ gemäß § 4 I S.1 Nr.1 GastG subsumiert werden darf.¹⁰⁹ Während sich vor Inkrafttreten des ProstG die Bewertung der Prostitution, sowohl in der Gewerbeordnung, als auch im Gaststättengesetz eindeutig an den Maßstäben der Sittenwidrigkeit orientierte, veruneinlichtete sich die Verfahrensweise ab 2002. Analog zur Meinungsbildung im Bund-Länder-Ausschuss „Gewerberecht“ im Juni 2002 haben sich zwei grundsätzlich divergierende Positionen in Bezug auf die Gewerbsmäßigkeit von Prostitution und die Auslegung der Formel „der Unsittlichkeit Vorschub leisten“ in § 4 I S.1 Nr.1 GastG herausgebildet.¹¹⁰ Die vom Gesetzgeber gewählte Konstruktion der „Abschaffung der Sittenwidrigkeit“ lässt auch in diesem Fall Spielraum sowohl für die Anerkennung, als auch die Nicht-Anerkennung der Prostitution als Gewerbe.

Baurecht

Baurechtliche Bestimmungen sind durch das Prostitutionsgesetz nicht verändert worden. Berührungspunkte zwischen Prostitution und dem Baurecht¹¹¹ gibt es an den Stellen, an denen darüber befunden werden soll, in welchen Baugebieten die verschiedenen Betriebsformen von Prostitution genehmigt werden können.

Eine Ausstrahlung des ProstG auf das Baurecht wird von der Rechtsprechung bisher strikt verneint. Die Gerichte postulieren die Unabhängigkeit des Baurechts von sittlichen oder moralischen Einflüssen und beziehen sich in allen ihren Urteilen auf die „milieubedingte Unruhe“¹¹², die mehr oder weniger von allen Formen prostitutiver Betriebe ausgeht. Grundsätzlich ist der bauplanungsrechtliche Begriff „Wohnen“/„Wohngebiet“ und den damit verbundenen städtebaulichen Ordnungsprinzipien mit bordellartigen Betrieben unvereinbar und verunmögliche deren Existenz an solchen Orten.

Bordelle und bordellartige Betriebe sind (unabhängig von ihrer Einstufung als Gewerbebetriebe oder Vergnügungsgaststätten) in Mischgebieten nicht zulässig und werden daher überwiegend bauplanungsrechtlich den Gewerbegebieten zugewiesen.

¹⁰⁷ Vgl. BMFSFJ, 2007: Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes, S. 165

¹⁰⁸ Kasernierte Prostitution meint die Errichtung von Großbordellen, die auf ökonomische Optimierung des Sex-Geschäftes abzielen, bei gleichzeitiger Verschlechterung der Arbeitsbedingungen für die Prostituierten (Fließbandarbeit, hohe Miete und Pauschalen für Essen/Getränke bilden das tgl. Kopfgeld und summieren sich schnell zu sog. Blockschulden auf, etc.). Die oftmals wenigen legalen Zonen in den Innenstädten werden von Zuhältern untereinander aufgeteilt und sind hart umkämpft. Eine Verdrängung an städtische Randgebiete bringt die Zunahme v. a. von Gewalt- und Eigentumsdelikten gegenüber den betroffenen Frauen mit sich.

¹⁰⁹ Der Wortlaut des § 4 I S.1 Nr.1 enthalte den Begriff Prostitution nicht, von daher bestehe auch kein Anlass, nunmehr ausdrücklich in das Gesetz aufzunehmen, dass Prostitution nicht unter den Tatbestand der „Unsittlichkeit“ falle. Vgl. BT-Drucksache 14/5958 A 3

¹¹⁰ Die Länder Bayern, Baden-Württemberg, Bremen, Sachsen und Thüringen haben sich der gewerblichen Einstufung von Bordellen und Anbahnungsgaststätten nicht angeschlossen. In diesen Ländern kann die gewerbliche Anmeldung nur unter anderen Namen (gewerbliche Zimmervermietung, Massagesalon, etc.) erfolgen.

¹¹¹ Das öffentliche Baurecht setzt sich aus Vorschriften, die die Zulässigkeit, Ordnung und Nutzung von Grund und Boden durch bauliche Anlagen im Hinblick auf deren Errichtung, Nutzung, Veränderung und Beseitigung regeln. Es kann in Bauplanungs- und Bauordnungsrecht unterteilt werden. Ersteres überwacht die städtebauliche Entwicklung und Erhaltung, prüft ob sich Einzelvorhaben in die Umgebung einfügen. Letzteres prüft ob eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Nutzer der Anlage oder der Umgebung durch das Bauvorhaben eintritt.

¹¹² Milieubedingte Unruhe: z.B. Klingeln an der falschen Tür, alkoholisierte, lautstarke Kunden, hohes Verkehrsaufkommen, Ansprache und Belästigung anderer Frauen, gewalttätige Begleiterscheinungen, etc.

Der hauptsächliche Diskussionspunkt auch in der Rechtsprechung war, ob und unter welchen Umständen Wohnungsprostitution¹¹³ in Wohngebieten zulässig ist. Das VG Stuttgart stellte 2003 diesbezüglich fest, dass sich Wohnungsprostitution, bei nicht typisierender Betrachtungsweise von Bordellprostitution unterscheidet, mit der Folge, dass Wohnungsprostitution in Mischgebieten nicht grundsätzlich unzulässig sei.¹¹⁴

Bis auf das Steuerrecht betrachten alle anderen Rechtsgebiete die Prostitution als Störung der öffentlichen Ordnung und verweisen auf die Gefährdung der Sicherheit, die von ihr ausgeht – ein Paradebeispiel des zwiespältigen Umgangs mit Prostitution durch die staatliche Gesetzgebung.

3. Einschätzung und Bewertung

3.1 Einschätzungen aus verschiedenen Perspektiven

Die folgenden Ausführungen zur Bewertung des Prostitutionsgesetzes orientieren sich an den Ergebnissen einer Befragung von Prostituierten, Betreiberinnen und Betreibern, sowie Fachberatungsstellen, die im Rahmen der Untersuchung „Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes“ durchgeführt wurde.¹¹⁵

Prostituierte

Für Prostituierte waren Beratungsstellen, Kollegen und Kolleginnen, Printmedien und Informationsmaterialien zum Gesetz die wichtigsten Informationsquellen. Mit 79,0% wusste die Mehrheit von ihnen um die Existenz des Prostitutionsgesetzes. Der Anteil lag bei hauptberuflichen Prostituierten mit 85,9 % deutlich höher als bei nebenberuflich Tätigen (71,8%). Im Hinblick auf die mit dem Gesetz verbundenen Möglichkeiten, die sich unmittelbar auf ihre Arbeitssituation auswirken, (Aufnahme in die gesetzliche Krankenkasse, Abschließen eines Arbeitsvertrages, zivilrechtliche Klagemöglichkeit, etc.) waren nur etwa zwei Drittel von denen, die um das Gesetz wussten bekannt.

Obleich das Gros der Befragten (85,5%) das Gesetz positiv und als Schritt in die richtige Richtung bewertete, schätzten es Einige auch als an der Realität vorbeigehend und unnötig ein. 72,5% der Betroffenen erhofften sich durch das Gesetz weitere Verbesserungen für ihre Situation. Die gesellschaftliche Entdiskriminierung¹¹⁶ ihrer Tätigkeit stand hierbei im Vordergrund. Im administrativen Kontext wünschten sich 86,8% eine bessere Information über das Gesetz auf Seiten der Ämter und Behörden.

Die Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes auf die berufliche Zukunft, wurden von den Prostituierten unterschiedlich betrachtet. Hauptberuflich Tätige erachteten die Inanspruchnahme von Krankenversicherung und Altersvorsorge als besonders erstrebenswert. 43,3% sahen durch das Gesetz bessere Möglichkeiten ihre Rechte zukünftig offensiver einzufordern. Andere Möglichkeiten wurden wesentlich skeptischer beurteilt. Bessere Ausstiegchancen sahen demnach nur 22,2% der Betroffenen. 21,8% meinten, das ihnen das Gesetz dazu ver helfe ihre Position in der Prostitution auszubauen.

Betreiberinnen und Betreiber

86% der Betreiber und Betreiberinnen, die im Rahmen der Untersuchung befragt wurden, waren über das Prostitutionsgesetz informiert. Wichtigste Informationsquelle war für sie neben den Medien vor allem der Bundesverband sexuelle Dienstleistungen (BSD).

¹¹³ Das VG Stuttgart definiert Wohnungsprostitution als eine über einen längeren Zeitraum (mind. mehrere Monate) geführte Identität von einer in gleichem Gebäude wohnenden und sich prostituierenden Person.

¹¹⁴ Vgl. VG Stuttgart 22.10.2003 in: BMFSFJ, 2007: Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes, S. 122

¹¹⁵ Vgl. BMFSFJ, 2007: Untersuchung „Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes“, S. 191ff

¹¹⁶ Entdiskriminierung umfasst in den Vorstellungen der Prostituierten: gesellschaftliche Akzeptanz, berufliche Gleichstellung und Entkriminalisierung ihrer Tätigkeit.

Auswirkungen des Gesetzes, die die Arbeitssituation der Prostituierten betreffen, waren den Betreiberinnen und Betreibern besser bekannt, als diejenigen, die ihre eigene Position beeinflussen. Zwar wussten 68%, dass die Vermittlung von Prostituierten nicht mehr verboten ist und sie sich nicht mehr wegen Förderung der Prostitution nach § 180a I Nr.2 StGB strafbar machen können. Dass ihnen das gleichzeitig auch die Schaffung besserer Arbeitsbedingungen im Etablissement gestattet, war nur 45% bekannt.

Die Existenz des Gesetzes wurde von 91% als positiv beurteilt. Als wichtigste Erwartung formulierten die Befragten den Wunsch nach mehr Rechtssicherheit und Transparenz hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten (95%). Eine einheitliche und klare Entscheidungspraxis auf Seiten der Behörden, gesteuert durch einheitliche Durchführungsrichtlinien wird als notwendig angesehen. Die Forderung der freiwilligen Vermittlung von Prostituierten durch Arbeitsagenturen wurde mehrheitlich bejaht.

Ähnlich den Prostituierten, bemerkten auch 95% der Betreiberinnen und Betreiber eine mangelhafte Informiertheit auf Seiten der Behörden.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Beratungsstellen

Unter den Befragten der Fachberatungsstellen für Prostituierte und STD-Beratungsstellen¹¹⁷ war das Prostitutionsgesetz allen Mitarbeitern bekannt. 80% von ihnen haben sich selbst über das Gesetz informiert, lediglich 6% wurden von der übergeordneten Verwaltung unterrichtet. Die Mehrheit der Expertinnen und Experten befürworteten das Gesetz.

Die Erwartungen an das Gesetz waren eher skeptisch und wenig optimistisch. Lediglich 55% erhoffen tatsächliche Verbesserungen für die Lebens- und Arbeitssituation für ihre Klientinnen und Klienten. Einen entdiskriminierenden Effekt nehmen 38%, eine berufliche Gleichstellung der Prostituierten sogar nur 23% der Befragten an.

Veränderungsbedarf sahen die Mitarbeiter der Beratungsstellen in mehrfacher Hinsicht. Grundsätzlich wird dabei die versäumte Möglichkeit des Gesetzgebers kritisiert, mit dem Prostitutionsgesetz eine klare Stellung zu beziehen. Inwieweit Ausstrahlungen des ProstG in andere Rechtsgebiete gesetzgeberisch intendiert sind bleibt unklar. Die Forderungen der Beratungsstellen nach der Abschaffung des Werbeverbots, den Benachteiligungen im Gewerbe- und Gaststättenrecht und neuen steuerlichen Regelungen, inklusive einem Verzicht der Finanzbehörden auf Rückforderungen gegenüber den Prostituierten berühren verschiedene Ebenen dieser Problematik.

Befürworten konnten die Expertinnen und Experten das Verlangen nach einheitlichen Durchführungsrichtlinien des Gesetzes. Gemeinsam mit Prostituierten und Betreibern beanstanden sie die unterschiedliche Anwendungspraxis, die die Behörden vielerorts nicht im Sinne des Gesetzes aktiv werden lässt und der Entdiskriminierung zuwiderlaufe. Für ebenso prekär halten die Beratungsstellen den Wirkungsbereich des Gesetzes. Über die Hälfte der Prostituierten in Deutschland sind Ausländerinnen, viele ohne legalen Aufenthaltstitel.¹¹⁸ Durch das Gesetz, das keine ausländerrechtlichen Bestimmungen enthält, bilde sich eine „Zwei-Klassen-Prostitution“ heraus, die die betroffenen Frauen in eine noch schlechtere Situation abdrängt.

¹¹⁷ STD (sexual transmitted diseases) Beratungsstellen sind medizinische Fachberatungsstellen für sexuell übertragbare Krankheiten.

¹¹⁸ Vgl. Bündnis 90/Die Grünen, 2004: Auf dem Prüfstand: Das Prostitutionsgesetz, S. 23ff

3.2 Kriterien der Inanspruchnahme und Umsetzung des Prostitutionsgesetzes

Bevor eine Gesamtbewertung der gegenwärtigen Situation vorgenommen und nachvollzogen werden kann, soll der folgende Abschnitt Faktoren beleuchten, die sich auf den Umsetzungsprozess des Prostitutionsgesetzes auswirken.

Um die Frage zu beantworten, ob ein Gesetz wirksam ist, muss zunächst geklärt werden, wann und unter welchen Voraussetzungen Rechtsnormen überhaupt befolgt werden. Rottleuthner weist darauf hin, dass Recht nicht nur aus Geboten und Verboten besteht, sondern, dass mit seiner Hilfe auch finanzielle Anreize geschaffen oder Appelle an eine herrschende Ideologie und Moral gerichtet werden können.¹¹⁹ Die utilitaristischen Kalküle potentieller Nutzer und Nutzerinnen von Gesetzen können also recht unterschiedlich sein. Der Anreiz für Betroffene das ProstG in Anspruch zu nehmen, besteht in der Möglichkeit zur Legalisierung, sozialen Absicherung und besseren beruflichen Gleichstellung. Eine Zielerreichung des ProstG kann demzufolge nur daran gemessen werden, ob die Möglichkeiten in der Praxis genutzt werden.¹²⁰

Ob, von wem, wie oft und warum rechtliche Möglichkeiten genutzt werden, hängt von mehreren Faktoren ab.

Das *Abwägen der Vor- und Nachteile* der Nutzung bzw. Nichtnutzung von neuen gesetzlichen Regelungen, die persönliche Kosten-Nutzen-Analyse, erfolgt sowohl nach sozialen, als auch nach ökonomischen Gesichtspunkten. Finanzielle Erschwernisse stellen ein starkes Hindernis für die Inanspruchnahme von Gesetzen dar. Relevanz hat diese Überlegung im Falle des ProstG gleich in mehrfacher Hinsicht. Die Schaffung sozialversicherungspflichtiger Arbeitsverhältnisse bedeutet sowohl für den Betreiber, als auch für die Prostituierte Abgaben und somit eine effektive Verringerung des bisherigen „Brutto-Netto-Einkommens“. Neben diesen finanziellen Aspekten erwies sich die Unklarheit wie Arbeitsverträge auszugestalten seien, die die Beschäftigung legalisieren würden, sowie beiderseitige Vorteile realisieren und beiderseitige Nachteile ausschließen¹²¹, diesbezüglich als hauptsächliches Hindernis.

Auch die steuerrechtliche Unsicherheit über den Zeitraum eventueller Regressansprüche seitens der Finanzbehörden stellt für die Prostituierten einen klaren Nachteil dar und erklärt bestehende Zurückhaltungen.

Die soziale Stigmatisierung (als nichtmaterieller Faktor), die durch das Aufdecken der Anonymität im Falle eines Abschlusses eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses befürchtet wird, erschwert es den Prostituierten ebenfalls das Gesetz in diesem Punkt in Anspruch zu nehmen.

Der *Grad an Informiertheit* ist ein weiterer Punkt, der auf Umsetzung und Nutzung eines Gesetzes direkt einwirkt. Aus dem vorhergehenden Abschnitt 3.1 wird deutlich, dass sich sowohl die Prostituierten, die Betreiberinnen und Betreiber, als auch das Personal der Fachberatungsstellen als gut informiert bezeichneten. Festzustellen ist, dass es bis auf eine Broschüre des BSD, gefördert durch das BMFSFJ, keine systematische Information für die Prostitutionsbranche gab. Prostituierte sind eine schwer zugänglich Gruppe und stark von dem Engagement der Beratungsstellen abhängig.¹²² Hinzu kommt, dass Fachberatungsstellen für Prostituierte nur in wenigen Großstädten existieren. Massenmedien, die auch Prostituierte erreichen könnten, die keinen Zugang zu beratenden

¹¹⁹ Rottleuthner in: BMFSFJ, 2007: Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes, S. 256

¹²⁰ Vgl. ebenda, S. 256

¹²¹ Selbstbestimmtheit ist für die meisten Prostituierten eine geschätzte und notwendige Arbeitsvoraussetzung. Dies für mehr soziale Absicherung aufzugeben stellt einen größeren Nach- als Vorteil dar. Betreiber können zwar grundsätzlich die Forderung von Prostituierten nachvollziehen selbst darüber zu entscheiden, welche Kunden sie bedienen und welche Praktiken sie anbieten, sehen aber in ihrem eingeschränkten Weisungsrecht auch ein hohes finanzielles Risiko. Der Abschluss von Arbeitsverträgen verliert an Attraktivität.

¹²² Für die zusätzliche Beratungs- und Informationsarbeit zum ProstG wurden den Beratungsstellen keine zusätzlichen Mittel bewilligt.

Einrichtungen haben, haben über das Thema Prostitutionsgesetz nur begrenzt und mit oftmals fehlerhaften Meldungen berichtet.

Neben der allgemeinen Information über ein Gesetz, spielt dessen Verständlichkeit eine wichtige Rolle. Das ProstG ist in seiner Formulierung nicht unverständlich, Expertengespräche zeigten jedoch, „dass viel Interpretationsspielraum bezüglich der Umsetzung, der Auslegung und der Auswirkungen gelassen wurde. Hierbei ist ein zentrales Problem, dass die Intention des Gesetzes nur in der Begründung ausgeführt wird und nicht im Gesetzestext steht. Dies lässt die Möglichkeit offen, sich - je nach persönlicher Haltung zur Prostitution – nur auf den Gesetzestext zu berufen und die Intention zu ignorieren.“¹²³

Bedeutsam für die Inanspruchnahme von Gesetzen ist ebenso der *Grad der sozialen Anerkennung*. Positive Bewertung der Nutzung steigert die Häufigkeit der Gesetzesanwendung, negative Sanktionen bewirken das Gegenteil. Für die Adressaten des ProstG stellt die Aufgabe von Anonymität ein erhebliches Risiko dar, gesellschaftlicher Diskriminierung und negativen Folgen für sich, ihre Familien und ihre Kinder ausgesetzt zu werden. Eine rechtliche Klarstellung, dass Prostitution nicht mehr sittenwidrig ist, sondern als freiwillige Erwerbstätigkeit anerkannt ist, kann allein keinen gesellschaftlichen Wandel in Moral und Ethik bewirken – den Boden für diesen Wandel kann und sollte sie jedoch bereiten. Obgleich die Zustimmung zur Legalisierung von Prostitution sehr hoch ist, bleibt jedoch das Risiko für die Einzelnen, die in der Prostitution arbeiten, abgelehnt und diskriminiert zu werden.

Weiterhin als förder- oder hinderlich im Umsetzungsprozess eines Gesetzes kann die *perzipierte moralische Haltung des Gesetzgebers* angesehen werden. Betrachten die Beteiligten der Prostitutionsbranche den Staat als „Zuhälter“, der ausschließlich an ihnen verdienen will, wird dies zur Ablehnung des Gesetzes führen. Gewinnen sie jedoch den Eindruck, dass sich die staatlichen Institutionen tatsächlich für ihre Arbeitsbedingungen interessieren und Verbesserungen anstreben, so kann eine positive Wirkung angenommen werden. „Einem erklärten politischen Willen zur Umsetzung der Intention des Gesetzes kommt große Bedeutung zu.“¹²⁴

Rottleuthner nennt die *Lebenswelt* als Grenze rechtlicher Steuerungsmacht. Die Lebenswelt der Prostituierten ist ein in langer Zeit gewachsenes heterogenes System, welches eigenen Regeln und Gewohnheiten folgt. Verträge waren bis 2002 nicht rechtswirksam, Arbeitsverhältnisse informell gestaltet, Rechtsverletzungen von allen Seiten trugen zu einem völlig unklaren Verhältnis zu Recht und Gesetz bei. Nur in einem Teil dieser Lebenswelt, nämlich im hellen, legalen und von Freiwilligkeit geprägten Segment von Prostitution, hat das Recht überhaupt die Chance thematisiert und damit genutzt zu werden. Die oftmals durch persönliche Umgangsformen ausgestalteten wirtschaftlichen Beziehungen (Prostituierte/Kunde sowie Prostituierte/Betreiber) erschweren v. a. die Realisierung eines Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnisses. Tendenzielle Entwicklungen in der Veränderung solch traditioneller Beziehungsstrukturen und Interaktionen sind allerdings feststellbar.

Die Umsetzung von Gesetzen ist an herrschende Wertvorstellungen, Kooperation und Beteiligung verschiedener Partner gebunden. In der Auseinandersetzung mit Prostitution kommt man an dem Thema „individuelle Wertvorstellungen und gesellschaftliche Grundwerte“ nicht vorbei. Wie Prostitution bewertet wird, ist von diesen Kategorien abhängig. Eine wichtige Aufgabe von Gesetzen ist es gesellschaftliche Wertvorstellungen auszudrücken und zu transportieren. Augenblicklich ist das ProstG eine Anzahl von Rechtsnormen, die vorrangig Wertvorstellungen deklarieren. Befragte aus der Prostitution, der sozialen Arbeit und auch aus Behörden erkennen dem ProstG eine symbolische Kraft gesellschaftlichen Vorurteilen entgegenzuwirken zu. Das ProstG eröffnet neue Handlungsspielräume und schafft Rechte. Verpflichtungen diese auch im Sinne der zugrunde liegenden Wertvorstellungen

¹²³ BMFSFJ, 2007: Untersuchung „Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes“, S. 259

¹²⁴ ebenda, S. 265

des Gesetzes zu füllen, gibt es bisher jedoch nicht.¹²⁵ Ein deutlich formulierter politischer Wille zur Umsetzung eines Gesetzes im Sinne seiner Intention könnte die Symbolik in Realität verwandeln helfen und die gegenwärtige Stagnation überwinden.¹²⁶ Eine Wertediskussion in der Prostitutionspolitik, die frei ist von moralisierenden Haltungen ist daher sinnvoll und notwendig. Es sollten verpflichtende Vereinbarungen aller Beteiligten (Prostituierte, Betreiber, Behörden, Beratungsstellen) zur Einhaltung gewisser Grundwerte, wie Verantwortlichkeit, Verlässlichkeit und Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit geschlossen werden.

Nur eine Praxis, die gemeinsam entwickelt wurde und grundsätzliche Akzeptanz genießt, wird nachhaltige Veränderungen bewirken können.¹²⁷

3.3 Gesamtbewertung des Umsetzungsprozesses

Das Prostitutionsgesetz, als Ergebnis eines jahrelang andauernden politischen Tauziehens konnte als kleinster gemeinsamer Nenner nur begrenzt Änderungen einführen. Die gesetzgeberischen Intentionen – die Rechtsposition der Prostituierten zu stärken, die Möglichkeit zur sozialen Absicherung zu schaffen und die Arbeitsbedingungen zu verbessern – werden von der Rechtsprechung, der juristischen Fachliteratur, sowie den Behörden nur begrenzt und zum Teil grundverschieden interpretiert und umgesetzt. Der folgende Textteil soll den Stand der aktuellen Umsetzung der Gesetzesziele bewerten.

Stärkung der Rechtsposition von Prostituierten

Die Stärkung der Rechtsposition von Prostituierten wollte das Prostitutionsgesetz durch die „Abschaffung der Sittenwidrigkeit“ erreichen.

Die Gesetzesbegründung geht davon aus, dass durch die Neuregelung der schuldrechtlichen Vertragsbeziehungen die Sittenwidrigkeit der Prostitutionstätigkeit beseitigt wurde. Bis dato existieren jedoch divergierende Ansichten darüber, ob die Sittenwidrigkeit gefallen ist. Die uneindeutige Regelung „Abschaffung der Sittenwidrigkeit“, die sich eben leider nicht im Wortlaut des Gesetzes wieder findet, hat Unsicherheit in anderen Rechtsgebieten zur Folge. Ungleiche behördliche Praxis, gegenläufige ministerielle Positionen auf Landesebene und die weitere Subsumierung prostitutiver Tätigkeiten unter dem Begriff der „Unsittlichkeit“ in anderen juristischen Bereichen sind die Folgen. Die rechtlichen „Schlupflöcher“, die die Uneindeutigkeit der Formulierung zulässt, bietet den Raum dafür, dass das rechtliche Urteil über die Sittenmäßigkeit oder Sittenwidrigkeit sexueller Dienstleistungen dem Moralempfinden und der Interpretation Einzelner aus Behörden und Ämtern überlassen bleibt.¹²⁸ Der Gesetzgeber ist daher dringend gefordert, für entsprechende Klarheit der Ausstrahlung des ProstG auf andere Rechtsbereiche und damit für die unbestreitbare Abschaffung der Sittenwidrigkeit der Prostitution zu sorgen. Eine eindeutige Regelung würde die Wirkungskraft des Gesetzes erheblich stärken.

Eine Folge der zivilrechtlich abgeschafften Sittenwidrigkeit der Prostitution ist die Möglichkeit der Einklagbarkeit ausstehender entgeltlicher Forderungen gegenüber dem Kunden und Betreiber. Diese „...Einklagbarkeit ausstehender Entgeltzahlungen hat bestehendes Unrecht aufgehoben und stellt unabhängig von ihrer Inanspruchnahme eine rechtliche Verbesserung dar. Die zivilrechtliche Klagemöglichkeit kann als wichtigstes Element der Gleichstellung und Entdiskriminierung von

¹²⁵ So hat sich die Situation von Prostituierten, die legal und selbständig in Form kleinerer Betriebe in der Wohnungs- und Appartementprostitution arbeiten, durch die häufige Schließung wegen Störung der Ordnung, auf Veranlassung der Bauämter sogar verschlechtert. Das Baurecht ist frei von Moralvorstellungen, aber nicht die Menschen, die in den Bauämtern arbeiten. Persönliche Wertvorstellungen bestimmen entgegen der eigentlichen Intention die Umsetzung des Gesetzes.

¹²⁶ Vgl. BMFSFJ, 2007: Untersuchung „Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes“, S. 262

¹²⁷ Runde Tische z.B. in Dortmund oder Hannover liefern erste Ansatzpunkte hinsichtlich eines unvoreingenommenen Dialoges auf kommunaler Ebene.

¹²⁸ Vgl. BMFSFJ, 2007: Untersuchung „Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes“, S. 277

Prostituierten gesehen werden und hat zur Klärung der Vertragsverhältnisse in der Prostitution geführt.¹²⁹

Zugang von Prostituierten zur gesetzlichen Sozialversicherung

Der Abbau sozialer Benachteiligungen von Prostituierten sollte durch die Schaffung eines legalen Zugangs zu den Sozialversicherungssystemen erreicht werden. Grundsätzlich hat das ProstG die Hürden (Sittenwidrigkeit und Strafbarkeit der Förderung der Prostitution) beseitigt und durch § 3 ProstG klargestellt, dass das eingeschränkte Weisungsrecht des Arbeitgebers der Begründung eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses nicht zuwiderläuft.

Pflichtmitgliedschaften in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung sind an das Vorliegen eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses gekoppelt. Jedoch haben nur Einzelne einen Arbeitsvertrag als Prostituierte, Wenige haben einen anders lautenden Arbeitsvertrag (Barfrau, Hostess, Animierdame, Telefonistin). Hierbei handelt es sich in der Regel um Verträge, die eine ausreichende soziale Sicherung nicht gewährleisten können. Wie viele Prostituierte nach Inkrafttreten des ProstG tatsächlich in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung gemeldet sind, lässt sich aufgrund des Meldeverfahrens nicht feststellen.

Die vom Gesetzgeber intendierte soziale Absicherung über sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse in der Prostitution stößt derzeit an Grenzen und kann folglich bislang nicht als gelungen bezeichnet werden. Der Wunsch nach selbstständigem Arbeiten, dem Beibehalten der bisherigen Verdiensthöhe und die Sorge vor Abhängigkeitsstrukturen, geschaffen durch Arbeitsverträge, sind groß.

Um gegenseitige Erwartungen an Beschäftigungsverhältnisse und Arbeitsverträge zu klären, bedarf es eines interprofessionellen Diskussions- und Aushandlungsprozesses zwischen Prostituierten, Betreibern, Fachberatungsstellen, Arbeitsrechtlern, Sozialversicherungsträgern und gewerkschaftlichen Vertretern auf höchstmöglicher Ebene.¹³⁰ Doch auch wenn realisierbare Arbeitsvertragsmodelle vorliegen, ist nicht davon auszugehen, dass die meisten Prostituierten sozialversicherungspflichtig arbeiten werden.¹³¹ Entscheidend für einen verbesserten Wirkungsgrad des ProstG wird die Ausgestaltung künftiger Konzepte sein, die soziale Sicherung von dem Abschluss von Arbeitsverträgen entkoppeln.

Ausreichende soziale Sicherung von selbständig tätigen Prostituierten kann nur durch entsprechende Eigeninitiative der Betroffenen erreicht werden. Hierin unterscheiden sich Prostituierte nicht von anderen Selbständigen. Jedoch sollten sie gezielter als bislang über vorhandene Möglichkeiten informiert und für die Wichtigkeit ausreichender Vorsorge sensibilisiert werden.

Verbesserte Arbeitsbedingungen in der Prostitution

Durch die Streichung des § 180a I Nr.2 StGB wurden den Betreiber bordellartiger Betriebe Handlungsspielräume eröffnet, nunmehr straffrei für gute Arbeitsbedingungen in der Prostitution zu sorgen. Diese Handlungsspielräume stellen allerdings keine Verpflichtungen dar, deren Einhaltung von behördlichen Institutionen überwacht und kontrolliert wird.

Ein bislang fehlender Bezugsrahmen erschwert die Feststellung von möglichen Verbesserungen der Arbeitsbedingungen. Solange keine branchenspezifischen Standards existieren, bleibt die Einschätzung von guten oder schlechten Arbeitsbedingungen weiterhin individuell. Obgleich ausreichende Handlungsspielräume zur Einführung und Kontrolle von qualitätsstandardisierten Arbeitsbedingungen sich sowohl im Baurecht (baurechtliche Vorgaben bezüglich sanitärer Räume, Zugang zu Tageslicht etc.), im Gewerberecht (z. B. Einführung einer Erlaubnispflicht ähnlich dem Gaststättengesetz), als

¹²⁹ ebenda, S. 276

¹³⁰ Einen Mustervertrag für ein Arbeitsverhältnis in der Prostitution stellt die Dienstleistungsgewerkschaft ver.di unter www.arbeitsplatz-prostitution.de/download/Arbeitsvertragverdi.de zur Verfügung.

¹³¹ Vgl. BMFSFS, 2007: Untersuchung „Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes“, S. 280

auch im Gesundheits- und Arbeitsschutz finden, sehen sich die entsprechenden Behörden bisher nicht in einer Handlungsverantwortung.

Das ProstG ist erklärtermaßen ein Gesetz zur Verbesserung der Situation von Prostituierten, nicht von Betreiberinnen und Betreibern. Die „Angst etwas für Zuhälter zu tun“, stellt jedoch ein Hemmnis für die Prostituierten dar. Erst bestehende Planungssicherheit kann eine Inverantwortungnahme von Betreiberinnen und Betreibern als Arbeitgeber für bessere Arbeitsbedingungen herstellen.¹³² Der Gesetzgeber muss die Ausstrahlungswirkung des Prostitutionsgesetzes auf andere Rechtsnormen des öffentlichen Rechts zwingend konkretisieren um Rechtssicherheit zu schaffen und eine somit einheitliche Umsetzung der Gesetzesintentionen zu gewährleisten. Verpflichtende Standards in der Qualität der Arbeitsbedingungen müssen in den verschiedenen Rechtsgebieten und den exekutiven Behörden eingeführt und im Sinne des Gesetzes umgesetzt werden.

Der Faktor Zeit spielt gerade in der Umsetzung eines Gesetzes, das einen gesellschaftlichen Sektor regulieren soll, in dem illegale Tätigkeiten und behördlich geduldete Rechtsverletzungen alltäglich waren, eine ausschlaggebende Rolle.

Bis heute ist eine Situation zu beobachten, dass in der Politik, in der Justiz, wie in der Behördenpraxis darauf gewartet wird, dass die jeweils andere Seite aktiv wird. Es wird weder faktische noch politische Handlungsnotwendigkeit gesehen. An Stellen fehlender höchstrichterlicher Entscheidungen oder ministerieller Vorgaben ist keinerlei Bewegung entstanden, wie das Beispiel Baurecht deutlich zeigt. Dort, wo die Vorgaben uneinheitlich sind, zeigt sich eine gespaltene Praxis, wie das Beispiel der divergierenden Gewerberechtshandhabung verdeutlicht.

Obleich der grundlegend gut gemeinten Ziele, geht die Umsetzung des ProstG bislang nur schleppend voran und stagniert teilweise ganz. Die Tatsache, dass sich in den behördlichen und gerichtlichen Arbeitsbereichen kaum etwas getan hat, wird jedoch mit dem mangelnden Bedürfnis der Prostituierten bzw. der Betreiberinnen und Betreiber gleichgesetzt. Die Zielgruppe der Prostituierten spürt daher noch kaum Auswirkungen oder Verbesserungen. Kommunale kooperative Konzepte zur Umsetzung vor Ort bleiben gegenwärtig die Ausnahme.

Ausblick

Prostitution ist ein gesellschaftlicher Bereich, der in seiner Vielfältigkeit nie durch ein Gesetz vollständig erfasst und geregelt werden kann. Und bis sich das Prostitutionsgesetz in Teilen des Milieus etabliert hat, wird es noch viel Zeit brauchen.

Als sozialpolitisches Vorhaben sollte es die Prostituierten, als gesellschaftlich stark benachteiligte Gruppe besser stellen, um so insbesondere für eine Angleichung der Lebenschancen und -bedingungen zu sorgen. Und obgleich der Wirkungsgrad gegenwärtig eher gering ist und der Umsetzungsprozess nur zögerlich vorangeht, so hat das Prostitutionsgesetz zumindest formaljuristisch wichtige, längst überfällige Veränderungen diesbezüglich auf den Weg gebracht. Um gegenwärtigen sozialen Realitäten besser gerecht zu werden, muss der Geltungsbereich des Gesetzes jedoch zeitnah auf MigrantInnen ausgedehnt und ausländerrechtliche Konsequenzen verankert werden.

Das Prostitutionsgesetz steht unter dem Vorzeichen eines liberalen Gesellschaftsmodells und bezieht sich auf eine, in ihren Entscheidungen freie und gleichberechtigte Gesellschaft, in der Sexarbeit eine

¹³² Rechts- und damit Planungsunsicherheiten stehen in vielen Fällen der Einführung von Verbesserungen im Wege: Wenn ein Betrieb in einem Stadtgebiet nur geduldet ist, kann jederzeit die Schließung drohen und Investitionen werden nicht vorgenommen. Wenn Bordelle nicht als Gewerbebetrieb angemeldet werden können, verhindert dies das Auftreten von Betreiberinnen und Betreibern als Arbeitgeber.

unter vergleichbaren Erwerbsalternativen ist. Wenn dies tatsächlich das Ziel sein sollte, kann dieses Gesetz nur den Anfang eines staatlich regulierten und abgesicherten Sex-Work-Regimes markieren.

Für die Zukunft wird entscheidend sein, in welchem Maße konkretisierende Verwaltungsvorschriften und Durchführungsrichtlinien erlassen werden, die die Umsetzung der Gesetzesintentionen für die Administration verpflichten. Die Anstrengungen das Gesetz zu verbessern - möglichst ausgehandelt in einem interdisziplinären Dialog - dürfen nicht abreißen oder sich in moralisch aufgeladenen Debatten erschöpfen. Sonst könnte sich der Eindruck verstärken, das Prostitutions-gesetz war zwar beschlossen, aber nicht wirklich gewollt. Ein zukünftiger Diskurs auf wissenschaftlicher und politischer Ebene, der von Sexarbeit als freiwillig gewählter Erwerbstätigkeit ausgeht, wird sich ferner daran bewerten lassen müssen in welchem Umfang die prekären Bedingungen auf dem Frauenarbeitsmarkt ernstzunehmend fokussiert werden.

Bibliographie

AG Recht und Prostitution, Presseerklärung, Nürnberg, 2005

<http://www.lobby-fuer-menschenrechte.de/agprostitution.html>

(13.05.2007)

Alfredsson, Karin, Nein zu Prostitution und Frauenhandel, 2006

http://www.sweden.se/templates/cs/CommonPage_14181.aspx

(17.04.2007)

BMFSFJ, 2007, Empirische Daten zu Prostitution in Deutschland

<http://www.bmfsfj.de/Kategorien/aktuelles.did=93316.html>

(11.04.2007)

BMFSFJ, Reglementierung von Prostitution: Ziele und Probleme – eine kritische Betrachtung des Prostitutionsgesetzes-. Rostock, 2007

<http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung4/pdf-Anlagen/prostitutionsgesetz-gutachten-1.property=pdf,bereich=,rwb=true.pdf>

(20.04.2007)

BMFSFJ, SoFFi K., Untersuchung „Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes“. Abschlussbericht. Rostock, 2007

<http://www.bmfsfj.de/doku/prostitutionsgesetz/pdf/gesamt.pdf>

(10.05.2007)

BMFSFJ, 2007, Wie steht die Bundesregierung zur Frage der Arbeitsvermittlung in die Prostitution

<http://www.bmfsfj.de/Kategorien/aktuelles.did=93328.html>

(11.04.2007)

Bundesagentur für Arbeit, 2006: Situation von Frauen und Männern auf dem Arbeits- und Ausbildungsmarkt

<http://pup.arbeitsagentur.de/hst/services/statistik/000100/html/sonder/index.shtml>

(16.08.2007)

Bündnis 90/Die Grünen, Auf dem Prüfstand: Das Prostitutionsgesetz, Berlin, 2004

http://gruene-bundestag.de/cms/archiv/dokbin/50/50693_prostitutionsgesetz.pdf

(23.04.2007)

Deutscher Bundestag, Drucksache 11/7140, Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN, Entwurf eines Gesetzes zur Beseitigung der rechtlichen Diskriminierung von Prostituierten (Antidiskriminierungsgesetz Teil III – ADG III), Berlin, 05/1990

<http://dip.bundestag.de/btd/11/071/1107140.pdf>
(31.52007)

Deutscher Bundestag, Drucksache 13/6372, Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Entwurf eines Gesetzes zur Beseitigung der rechtlichen Diskriminierung von Prostituierten, Berlin, 11/1996

<http://dip.bundestag.de/btd/13/063/1306372.pdf>
(31.05.2007)

Deutscher Bundestag, Drucksache 13/7440, Berichtigung zum Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 13/6372-, Berlin, 04/1997

<http://dip.bundestag.de/btd/13/074/1307440>
(31.05.2007)

Deutscher Bundestag, Drucksache 13/8049, Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, Entwurf eines Gesetzes zur Beseitigung der Benachteiligung der Prostituierten, Berlin, 06/1997

<http://dip.bundestag.de/btd/13/080/1308049.pdf>
(31.05.2007)

Deutscher Bundestag, Drucksache 14/4456, Gesetzentwurf der Fraktion der PDS, Entwurf eines Gesetzes zur beruflichen Gleichstellung von Prostituierten und anderer sexuell Dienstleistender, Berlin, 11/2000

<http://dip.bundestag.de/btd/14/044/1404456.pdf>
(31.05.2007)

Deutscher Bundestag, Drucksache 14/5958, Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der rechtlichen und sozialen Situation von Prostituierten, Berlin, 05/2001

<http://dip.bundestag.de/btd/14/058/1405859.pdf> (31.05.2007)

Deutscher Bundestag, Drucksache 14/6781, Entschließungsantrag der Fraktion CDU/CSU zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 14/5859-, Berlin, 07/2001

<http://dip.bundestag.de/btd/14/067/1406781>
(31.05.2007)

Deutscher Bundestag, Drucksache 14/7174, Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu den Drucksachen 14/5958 und 14/4456, Berlin, 10/2001

<http://dip.bundestag.de/btd/14/071/1407174.pdf>
(31.05.2007)

Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 14/168, Berlin, 05/2001

<http://dip.bundestag.de/btp/14/14168.pdf>

Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 14/196, Berlin, 10/2001

<http://dip.bundestag.de/btp/14/14196.pdf>

Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 14/209, Berlin, 12/2001

<http://dip.bundestag.de/btp/14/14209.pdf>

Dodillet, Susanne, 2006, Prostitutionspolitik in Deutschland und Schweden, in: Grenz, Sabine/ Lücke, Martin (Hg.), 2006: Verhandlungen im Zwielficht, Bielefeld: transcript Verlag, S. 95-112

European Parliament, TRANSCRIME, Study on national legislation on prostitution and trafficking in women and children, Brüssel, 2005

http://pedz.uni-mannheim.de/daten/edz-ma/ep/05/femme2004-2005_en.pdf

Feministische Partei Die Frauen, Parteiprogramm, Programmpunkt 9.2 Prostitution, Berlin, 2005

<http://www.feministischepartei.de/programm.pdf>

(23.04.2007)

Grenz, Sabine/Lücke, Martin (Hg.), 2006: Verhandlungen im Zwielicht, Bielefeld: transcript Verlag

Grenz, Sabine, 2006, Prostitution, eine Verhinderung oder Ermöglichung sexueller Gewalt?, in: Grenz, Sabine/Lücke, Martin, 2006: Verhandlungen im Zwielicht, Bielefeld: transcript Verlag, S. 319-342

Matrin, Lorna, 2007, Wenn Frauen Männer kaufen, in: EMMA, 02/07, S. 96-98

Mitrovic, Emilija, Der gesellschaftliche Umgang mit Prostitution in Deutschland

<http://www.besondere-dienste.hamburg.verdi.de/arbeitsplatz-prostitution/download/data/aufsatz-gesellschaftlicher-umgang-deutschland.pdf>

(23.04.2007)

Lissner, Anneliese/Süssmuth, Rita/Walter, Karin, 1988: Frauenlexikon. Wirklichkeiten und Wünsche von Frauen, Freiburg: Herder Verlag

Niederländisches Ministerium für auswärtige Angelegenheiten, FAQ Prostitution 2005. Fragen und Antworten zur Rechtslage in den Niederlanden, Den Haag, 2005

<http://www.minbuza.nl/binaries/en-pdf/q-a-prostitutie-2005-de.pdf>

(23.04.2007)

Pfarr, Heide M., 2002, Frauenerwerbstätigkeit im europäischen Vergleich, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 46-47, S. 32-35

Pfau-Effinger, Birgit, 2000: Kultur und Frauenerwerbsarbeit in Europa. Theorie und Empirie des internationalen Vergleichs. Opladen: Leske+Budrich

Schmackpfeffer, Petra, 1989, Frauenbewegung und Prostitution. Über das Verhältnis der alten und neuen deutschen Frauenbewegung zur Prostitution, Oldenburg: bis-Verlag

<http://www.docserver.bis.uni-oldenburg.de/publikationen/bisverlag/schfra89/inhalt.html>

(14.05.2007)

Schulte, Regina, 1994, Sperrbezirke. Tugendhaftigkeit und Prostitution in der bürgerlichen Welt, 2. Auflage, Hamburg: Europäische Verlagsanstalt

Weitere Internetquellen:

Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Prostituierten

<http://www.bmfsfj.de/Politikbereiche/gleichstellung.did=72948.html>

(11.04.2007)

Basis Projekt e.V. Hamburg

<http://www.basis-projekt.de>

(08.08.2007)

Koebler, G., Deutsches Etymologisches Wörterbuch, 1995

<http://www.koeblergerhard.de/der/DERP.pdf>

(20.05.2007)

Madonna e.V. Beratung und Hilfe für Prostituierte

<http://www.madonna-ev.de>

(10.05.2007)

SoFFI K., Untersuchung zu den Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes. Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten, Berlin, 2004

<http://www.auswirkungen-prostitutionsgesetz.de>

(10.05.2007)

<http://www.wikipedia.org/wiki/Artikelgesetz>

(20.05.2007)

Gesetzestexte:

Beck-Texte, 2006: Strafgesetzbuch, 42. Aufl. München: dtv

Deutscher Bundestag, 2007: Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, Berlin: Deutscher Bundestag

Sozialgesetzbuch

<http://www.sozialgesetzbuch.de/gesetze/>

§ 10 SGB II Zumutbarkeit, Durchführungsverordnung

[http://wwarbeitsagentur.de/zentraler-Content/A01-Allgemein-Info/A015-](http://wwarbeitsagentur.de/zentraler-Content/A01-Allgemein-Info/A015-Oeffentlichkeitsarbeit/Publikation/pdf/GesetzestextAend-10-SGB-II-Zumutbarkeit.pdf)

[Oeffentlichkeitsarbeit/Publikation/pdf/GesetzestextAend-10-SGB-II-Zumutbarkeit.pdf](http://wwarbeitsagentur.de/zentraler-Content/A01-Allgemein-Info/A015-Oeffentlichkeitsarbeit/Publikation/pdf/GesetzestextAend-10-SGB-II-Zumutbarkeit.pdf)

Abkürzungsverzeichnis

AEV	Arbeiter-Ersatzkassen-Verband
AfFSFJ	Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AuslG	Ausländergesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BfA	Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
BGH	Bundesgerichtshof
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BSD	Bundesverband Sexuelle Dienstleistungen
BT	Bundestag
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
CDU	Christliche Demokratische Union
CSU	Christlich-Soziale Union
EGStGB	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
EStG	Einkommenssteuergesetz
FDP	Freie Demokratische Partei
GastG	Gaststättengesetz
GeschlKrG	Gesetz zur Verhütung von Geschlechtskrankheiten
GG	Grundgesetz
IfSG	Infektionsschutzgesetz

JuSchG	Jugendschutzgesetz
KK	Krankenkassen
OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz
PDS	Partei des Demokratischen Sozialismus
ProstG	Prostitutionsgesetz
SGB	Sozialgesetzbuch
SoFFi K.	Sozialwissenschaftliche FrauenForschungsinstitut
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
STD	Sexually Transmitted Diseases
StGB	Strafgesetzbuch
UN	United Nations
VdAK	Verband der Angestellten Krankenkassen
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof